



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Oberösterreichischen Landtag

2013-2014

Vorwort

Die Volksanwaltschaft legt ihren Bericht an den Oberösterreichischen Landtag vor. Der Bericht betrifft die nachprüfende Kontrolle der öffentlichen Verwaltung über die Jahre 2013-2014 und analysiert die traditionelle Aufgabe der Volksanwaltschaft im Land Oberösterreich. Laut der Oberösterreichischen Landesverfassung hat die Volksanwaltschaft die Aufgabe, die Landes- und Gemeindeverwaltung zu kontrollieren.

Die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die sich mit einem Anliegen an die Volksanwaltschaft wenden, ist im Vergleich zum Berichtszeitraum 2011-2012 gestiegen. Der Bericht veranschaulicht die Tätigkeit der Volksanwaltschaft in diesem Bereich und gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Prüfverfahren. Die Zahlen der Prüftätigkeit der Jahre 2013-2014 untermauern die Bedeutung der Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung.

Der zweite Tätigkeitsschwerpunkt der Volksanwaltschaft betrifft die österreichweite präventive Menschenrechtskontrolle und umfasst auch das Bundesland Oberösterreich. Diese Tätigkeit ist in einem eigenen Bericht abgebildet und wurde bereits im April 2014 veröffentlicht. Dieser umfasst Feststellungen und Empfehlungen aufgrund der Kontrollbesuche, die von den sechs Expertenkommissionen der Volksanwaltschaft 2014 österreichweit durchgeführt wurden. Wie die Prüfberichte der Vorjahre ist auch dieser Bericht auf der Homepage der Volksanwaltschaft abrufbar: <http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/b5cgi/Parlamentsbericht%202014%20Band%20II.pdf>.

Im Zuge der Menschenrechtskontrollen besuchten die Kommissionen der Volksanwaltschaft öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen einer Freiheitsentziehung ausgesetzt sind, sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und beobachteten Polizeieinsätze. Diese Kontrollbesuche dienen dem Schutz der Menschenrechte und der Prävention möglicher Menschenrechtsverletzungen. Der Menschenrechtsbeirat berät die Volksanwaltschaft zudem mit seiner Expertise.

Die Volksanwaltschaft dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Kommissionsmitgliedern und dem Menschenrechtsbeirat für ihre engagierte Tätigkeit. Hervorzuheben ist auch die gute Zusammenarbeit mit allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Oberösterreich.



Dr. Günther Kräuter

Dr. Gertrude Brinek

Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im Oktober 2015

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Die Volksanwaltschaft im Überblick	9
2.1	Gesetzlicher Auftrag	9
2.2	Aufbau der VA	9
2.3	Zahlen & Fakten	11
2.3.1	Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus	11
2.3.2	Prüfung der öffentlichen Verwaltung.....	12
2.4	Budget und Personal	15
2.4.1	Bürgernahe Kommunikation	16
2.5	Projekte	17
2.5.1	Nationaler Aktionsplan Menschenrechte	17
2.5.2	Besucherzentrum	17
2.5.3	Neugestaltung der Homepage	18
2.5.4	Veranstaltungen	18
2.5.5	Weitere Aktivitäten	20
2.6	Öffentlichkeitsarbeit	20
2.7	Internationale Aktivitäten	21
2.7.1	International Ombudsman Institute (IOI)	21
2.7.2	Internationale Zusammenarbeit	25
3	Prüftätigkeit	33
3.1	Landes- und Gemeindestraßen	33
3.1.1	Keine Schneeräumung am Zweitwohnsitz	33
3.2	Land- und Forstwirtschaft	34
3.2.1	Unrechtmäßige Vorschreibung von Abschleppkosten	34
3.3	Natur- und Umweltschutz	35
3.3.1	Schwimmteich und Stützmauer im Grünland – Säumigkeit der Naturschutzbehörde	35
3.4	Polizei- und Verkehrsrecht	37
3.4.1	Zweifel über Staatsbürgerschaft – kein Feststellungsbescheid	37
3.4.2	Keine Weiterleitung einer verkehrspolizeilichen Anregung an Bezirkshauptmannschaft	40
3.4.3	Bewilligung zur Schneeablagerung – Untätigkeit der Behörde	40

3.5	Raumordnungs- und Baurecht	42
3.5.1	Übernahme von Raumplanungskosten, nicht beschlossene Baulandwidmung	42
3.5.2	Baubewilligung trotz mangelnder Barrierefreiheit	44
3.5.3	Streit um die Sanierung einer Stützmauer	46
3.5.4	Erteilung einer Baubewilligung trotz ungeklärter Vorfrage	47
3.5.5	Gemeinde verhängt vor Ablauf der Verwertungsfrist eines Baulandsicherungsvertrages eine „Bausperre“	49
3.6	Schulwesen	52
3.6.1	Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe der Schülerversorgung	52
3.7	Soziales	55
3.7.1	Menschen mit Behinderung – Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung	55
3.7.2	Keine Unterstützung für Menschen mit Mobilitätseinschränkung bei geringfügiger Beschäftigung	57
3.7.3	Jugendliche mit Beeinträchtigungen – Schulpflicht zu Ende, was nun?	58
3.7.4	Oberösterreich rechnet Familienbeihilfe weiterhin auf die Mindestsicherung an	59
3.7.5	Zielgruppe für Persönliche Assistenz zu eng gefasst	61
3.7.6	Wahl des Wohnortes und der Wohnform selbst bei Betreuungspflichten für minderjährige Kinder nicht gesichert	63
3.7.7	Eltern kämpfen um Verbesserung bei Schultransport	64
3.7.8	Diskriminierung in der Freizeit – Barrierefreies Angeln	65
3.7.9	Kinder- und Jugendhilfe	66
3.7.9.1	Betreuung und Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen braucht mehr Ressourcen und Anstrengungen	66
3.7.9.2	Unterhaltsansprüche – Fristversäumnis im Insolvenzverfahren	69
3.7.9.3	Kinder- und Jugendhilfe haftet solidarisch mit der Kindesmutter	70
3.7.9.4	Verfrühte Kindesabnahme	72
3.7.9.5	Verspätete Kontaktabstimmung zwischen Vater und Sohn	74
3.7.9.6	Mangelnde Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche	75
	Abkürzungsverzeichnis	77

1 Einleitung

Als Rechtsschutzeinrichtung hat die Volksanwaltschaft (VA) die Funktion, Bürgerinnen und Bürgern zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Die Prüfung von Individualbeschwerden ist auch ein Gradmesser für das Funktionieren der Verwaltung. Sie gibt Hinweise darauf, wo es Schwachstellen oder Fehlentwicklungen in der Verwaltung gibt. Die Kontrolle der Verwaltung soll letztendlich transparente, effiziente und bürgernahe Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern. Wichtig bei der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung ist auch die aufklärende Funktion, die oft „friedensstiftend“ wirkt und Menschen Gesetze und Verwaltungshandeln verständlich macht.

Effiziente und bürgernahe Verwaltung

Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen der Menschenrechte nach Möglichkeit zu verhindern oder unwahrscheinlicher zu machen. Die Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen an Orten der Freiheitsentziehung sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch und beobachten Polizeieinsätze. Auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen können Mängel im System ausgemacht werden, die eine latente Gefahr für Menschenrechtsverletzungen darstellen und auf die zielgerichtet reagiert werden muss.

Schutz der Menschenrechte

In den Berichtsjahren besuchten die sechs Expertenkommissionen 824 öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. Bei 134 weiteren Kontrollen beobachteten die Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu gewinnen.

Der Menschenrechtsbeirat unterstützt die VA durch seine Beratungstätigkeit bei ihrer Aufgabe als NPM und hat sich in den Berichtsjahren Grundsatzfragen, welche die VA an ihn herangetragen hat, in Arbeitsgruppen gewidmet. Die von ihm erstellten Expertisen lieferten wichtige Erkenntnisse und sind teilweise auf der Homepage der VA veröffentlicht.

Der Bedarf an nachprüfender Kontrolle in ganz Österreich hat in den Berichtsjahren weiter zugenommen: 38.897 Beschwerden gingen bei der VA ein. Dies ist das höchste Beschwerdeaufkommen in der Geschichte der VA. Allein gegenüber dem Berichtszeitraum 2011-2012 ist die Anzahl der Beschwerden um fast ein Viertel (2011/2012: 31.988) gestiegen. Bei 8.131 Beschwerden war die VA allerdings nicht der richtige Adressat. Aber selbst im Fall der Unzuständigkeit unterstützt die VA mit Beratung und Information. Die VA legt großen Wert darauf, dass auch Bürgerinnen und Bürger, die sich fälschlicherweise an die VA wenden, mit einem Mindestmaß an Aufklärung rechnen können.

Anzahl der Beschwerden stark gestiegen

Österreichweit betrafen die meisten Beschwerden in den Jahren 2013-2014 den Bereich Innere Sicherheit. Zurückzuführen ist dies auf die hohen Zuwächse bei

asylrechtlichen Beschwerden, insbesondere Beschwerden über die Verfahrensdauer beim BFA und dem BVwG. An zweiter Stelle liegen die Beschwerden in sozialen Belangen; sozialversicherungsrechtliche und arbeitsmarktbezogene Problemstellungen standen im Vordergrund. Stark gestiegen sind Prüfverfahren im Bereich der Justiz, wofür – wie im vergangenen Jahr – der Anstieg an Individualbeschwerden über den Strafvollzug ursächlich ist.

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit betreffend die Oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 2.3 dargestellt.

2 Die Volksanwaltschaft im Überblick

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Die VA kontrolliert seit 37 Jahren im Auftrag der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten unterliegt somit der Missstandskontrolle der VA. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und das Ergebnis der Prüfung den Betroffenen mitzuteilen. Die VA kann bei vermuteten Missständen von sich aus tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten, wovon sie in den Berichtsjahren mehrfach Gebrauch gemacht hat. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung einer Bundesbehörde an den VfGH zu stellen.

Kontrolle
der öffentlichen
Verwaltung

Mit Juli 2012 wurden die Kompetenzen der VA maßgeblich erweitert. Die VA hat nunmehr auch den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Gemeinsam mit Expertenkommissionen überprüft sie rund 4.000 öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Dazu zählen zum Beispiel Justizanstalten, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Anstalten und Krisenzentren. Darüber hinaus kontrolliert sie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Die VA und die von ihr eingesetzten Kommissionen beobachten und überprüfen auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Präventive Aufgaben
zum Schutz
der Menschenrechte

Mit diesen neuen Kompetenzen werden zwei bedeutende UN-Menschenrechtsverträge umgesetzt, durch die der präventive Menschenrechtsschutz in Österreich auf breiter Basis eingerichtet wird: Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

2.2 Aufbau der VA

Die VA besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils auf sechs Jahre bestellt werden. Ende April 2013 wählte der Nationalrat Dr. Günther Kräuter und Dr. Peter Fichtenbauer zu neuen Mitgliedern der VA. Dr. Gertrude Brinek, die seit 2008 Volksanwältin ist, wurde für eine zweite Funktionsperiode bestätigt.

Mitglieder der VA

Volksanwalt Dr. Günther Kräuter ist für Soziales, Pflege und Gesundheit zuständig. Auf Bundesebene umfasst seine Prüfzuständigkeit die Kranken-, Pen-

sions- und Unfallversicherung, die Arbeitsmarktverwaltung und die Bereiche Jugend und Familie. Auf Landesebene fallen in seinen Aufgabenbereich die Sozial- und Gesundheitsverwaltung, die Jugendwohlfahrt, die Belange von Menschen mit Behinderung, der Tierschutz und das Veterinärwesen. Dr. Kräuter hat mit Juli 2013 auch die Funktion des Generalsekretärs des International Ombudsman Institute (IOI) übernommen.

In den Zuständigkeitsbereich von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek fallen auf Bundesebene die Justizverwaltung, der Strafvollzug, die Staatsanwaltschaften, Steuern, Gebühren, Abgaben sowie der Denkmalschutz. Auf Landesebene ist Dr. Brinek zuständig für die Gemeindeverwaltungen und alle kommunalen Angelegenheiten, die Friedhofsverwaltung sowie kommunale bzw. städtische Verkehrsbetriebe.

Das Ressort von Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer umfasst auf Bundesebene das Polizei-, Fremden- und Asylrecht, die Landesverteidigung, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, den Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und Betriebsanlagen, Schulen und Universitäten sowie Verkehrsangelegenheiten. Auf Landesebene prüft Dr. Fichtenbauer Fragen der Straßenpolizei, Staatsbürgerschaft, Agrarangelegenheiten sowie Beschwerden über Gemeindeabgaben.

90 Bedienstete Insgesamt waren im Berichtszeitraum im Durchschnitt 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der VA beschäftigt, die organisatorisch den drei Geschäftsbereichen der Mitglieder der VA, der Verwaltung oder der Internationalen Abteilung zugeordnet sind.

Sechs
Expertenkommissionen Zur Erfüllung des verfassungsgesetzlichen Auftrages, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, setzte die VA mit Juli 2012 sechs Kommissionen mit insgesamt 48 nebenberuflich tätigen Mitgliedern ein. Jede Kommission wird von einer Person geleitet, eine Stellvertretung ist aus den Kommissionsmitgliedern zu wählen.

Menschenrechtsbeirat
als beratendes
Gremium Als beratendes Gremium ist – ebenfalls seit Juli 2012 – ein Menschenrechtsbeirat bei der VA eingerichtet. Er berät die Mitglieder der VA bei der Festlegung genereller Prüfungsschwerpunkte sowie vor der Erstattung von Missstandsfeststellungen und Empfehlungen. Die insgesamt 32 Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden paritätisch von Nichtregierungsorganisationen und Ministerien vorgeschlagen, auch die Bundesländer sind im Beirat vertreten. Die Vorsitzende des Menschenrechtsbeirats Ass.-Prof. DDr. Renate Kicker und der stellvertretende Vorsitzende Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer wurden von der VA bestellt.

2.3 Zahlen & Fakten

2.3.1 Kontrolle als Nationaler Präventionsmechanismus

Die Kommissionen hatten in den Berichtsjahren insgesamt 958 Einsätze. Sie besuchten Orte der Anhaltung im Sinne des OPCAT-Mandats, Behinderteneinrichtungen nach der UN-BRK und beobachteten polizeiliche Zwangsakte. In 855 Fällen waren die Besuche und Beobachtungen unangekündigt, in 103 Fällen angekündigt. Die Durchführung unangekündigter Besuche ist daher die Regel. Die durchschnittliche Besuchsdauer betrug etwa dreieinhalb Stunden.

958
Kommissionseinsätze

Präventive Kontrolle 2013-2014

	2013-2014
Einrichtungen	824
Abschiebungen	50
Polizeieinsätze*	84
gesamt	958

* dazu zählen: Demonstrationen, Veranstaltungen, Versammlungen

Die Tätigkeit der VA ist in sehr hohem Ausmaße davon geprägt, dass sie nicht (nur) Beanstandungen ausspricht, sondern intensiv lösungsorientiert arbeitet. In der Regel schließt die VA daher die Verfahren, die sich an die Übermittlung von Kommissionsprotokollen anschließen, erst nach längerer Zeit, oft erst im darauffolgenden Jahr, endgültig ab.

In den Jahren 2013-2014 beanstandete die VA in 336 Fällen die menschenrechtliche Situation. Da die Kommissionen im Zuge ihrer Besuche regelmäßig mehrere Kritikpunkte aufgreifen, sprach die VA zahlreiche Empfehlungen aus.

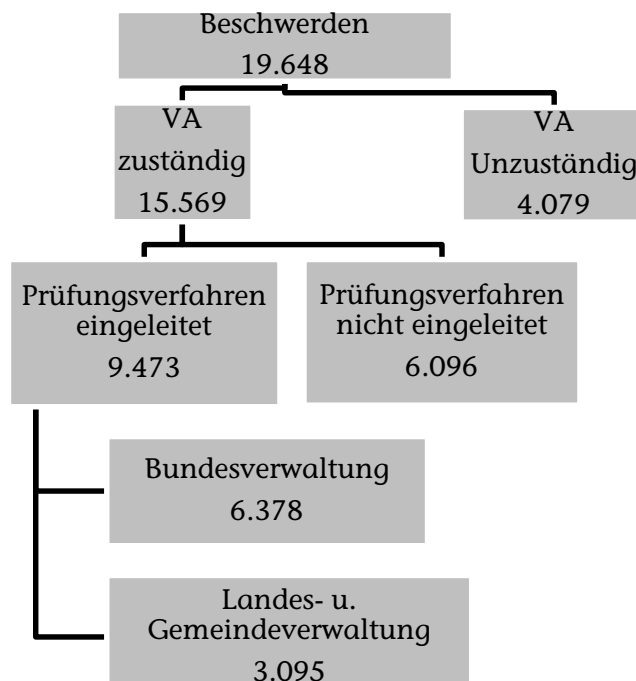
Die VA befasst sowohl bei Systemfragen als auch bei einrichtungsspezifischen Mängeln die zuständigen Ministerien bzw. Aufsichtsbehörden, gelegentlich auch die Einrichtungen selbst. Daneben arbeitet die VA auch in ministeriellen Arbeitsgruppen oder Arbeitsgruppen mit Bundesländern mit.

Die VA legte dem Menschenrechtsbeirat in den Berichtsjahren insgesamt elf Themen vor, die durch Arbeitsgruppen zum überwiegenden Teil noch im Jahr 2014 abschließend behandelt werden konnten.

Menschenrechtsbeirat

Detaillierte Ausführungen zur präventiven Tätigkeit der VA sind im 38.PB 2014 im 2.Band und im 37. PB 2013 dargestellt.

2.3.2 Prüfung der öffentlichen Verwaltung



Anzahl der
Beschwerden
um 22 % gestiegen

In den Berichtsjahren 2013-2014 erhielt die VA insgesamt 38.897 Beschwerden. Das bedeutet, dass bei der VA im Schnitt rund 84 Eingaben pro Arbeitstag einlangen. Die Anzahl der Beschwerdefälle ist gegenüber dem Zeitraum 2011-2012 um 22 % gestiegen. In 17.476 Fällen – das sind rund 45 % der Beschwerden – leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Bei 13.290 weiteren Beschwerden gab es entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung oder die Verfahren vor einer Behörde waren noch nicht abgeschlossen. Die VA konnte jedoch in diesen Fällen über die Rechtslage informieren und Auskünfte erteilen. In 8.131 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. In diesen Fällen stellt die VA ebenfalls Informationen zur Verfügung und gibt Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.

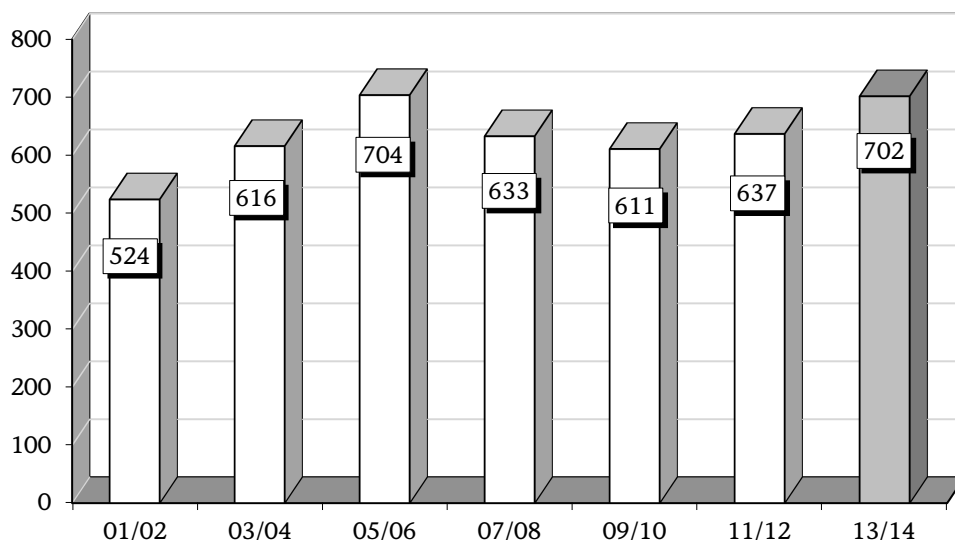
Prüfauftrag Bund

Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Oberösterreich bezogen fielen in den Jahren 2013-2014 insgesamt 1.439 Fälle an. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit werden im ersten Band des PB für das Berichtsjahr 2014 und im 37. PB detailliert dargestellt.

Prüfauftrag Land und
Gemeinden

Oberösterreich hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der oberösterreichischen Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge

zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind.



In den Berichtsjahren wandten sich 702 Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der oberösterreichischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Gegenüber den Jahren 2011-2012 hat sich das Beschwerdeaufkommen um rund 10 % erhöht.

Beschwerdeaufkommen in OÖ um 10 % gestiegen

Beschwerden über die Oberösterreichische
Landes- und Gemeindeverwaltung 2013-2014
Inhaltliche Schwerpunkte

	13/14	11/12
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Bau- recht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Lie- genschaften sowie von Landesfonds	218	207
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	173	138
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besol- dungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	55	41
Landes- und Gemeindestraßen	51	54
Gesundheitswesen	42	46
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	40	42
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	35	30
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kultur- angelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	28	23
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	16	14
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Lan- deslehrer)	15	16
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	13	15
Gewerbe- und Energiewesen	11	5
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	5	6
gesamt	702	367

Erledigte Beschwerden über die Oberösterreichische
Landes- und Gemeindeverwaltung 2013-2014

	Akten andere Jahre	2013-2014
Missstand in der Verwaltung	21	27
Kein Missstand in der Verwaltung	51	318
VA nicht zuständig	18	271
gesamt	90	616

In den Jahren 2013-2014 wurden 702 Akten angelegt

Erledigungsgrad Akten 2013-2014 87,7 %

Feststellung eines
Missstandes in 6,8 %
aller Fälle

Von den in den Jahren 2013-2014 eingeleiteten Prüfverfahren betreffend die
Oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung konnten 616 sowie 90

aus den Vorjahren abgeschlossen werden. In 48 Fällen wurde ein Missetand in der Verwaltung festgestellt. In den Berichtsjahren 2013-2014 wurden insgesamt 706 Prüffälle abgeschlossen. Gegenüber den Vorjahren bedeutet dies einen Rückgang um 4,2 %. Das bedeutet, dass 13,7 % aller erledigten Beschwerden berechtigt waren. Keinen Anlass für eine Beanstandung sahen hingegen die Mitglieder der VA bei 148 Beschwerden.

Die VA informierte die Betroffenen im Schnitt nach 103 Tagen über das Ergebnis der Überprüfung.

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missetand in der Verwaltung hat. Wie in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten sechs amtswegige Prüfverfahren ein (2011-2012: zwei).

Sechs amtswegige
Prüfverfahren

2.4 Budget und Personal

Die Budgetstruktur der VA – wie die des gesamten Bundes – gliedert sich nach den Vorgaben des Haushaltsrechts in einen Finanzierungsvoranschlag und einen Ergebnisvoranschlag. Im Finanzierungsvoranschlag werden Einzahlungen und Auszahlungen dargestellt. Der Ergebnisvoranschlag zeigt die periodengerecht abgegrenzten Erträge und Aufwendungen.

Budgeteinschränkung

Der VA standen in den Jahren 2013-2014 ein Budget gemäß Finanzierungsvoranschlag von 20.255.000 Euro bzw. gemäß Ergebnisvoranschlag von 20.154.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (Details siehe BVA 2013 und BVA 2014 Teilheft für die VA Untergliederung 05).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 11.309.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 6.964.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den Menschenrechtsbeirat der VA, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen. Zusätzlich hat die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Hinterbliebenen der ehemaligen Mitglieder der VA von 1.762.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 168.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 52.000 Euro zur Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1.7.2012 der VA neu hinzugekommenen Aufgaben gemäß OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den Menschenrechtsbeirat der VA 2013-2014 ein Budget von 2.900.000 Euro vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 2.296.058 Euro und für den Menschenrechtsbei-

rat rund 190.000 Euro budgetiert. Rund 400.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

20,255 Mio. Budget

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro

Finanzierungsvoranschlag 2013-2014

2013-2014

20,255

Personalaufwand

2013-2014

11,309

Betrieblicher Sachaufwand

2013-2014

6,964

Transfers

2013-2014

1,762

Sachanlagen und Vorschüsse

2013-2014

0,220

73 Planstellen Die VA verfügte 2014 über insgesamt 73 Planstellen im Personalplan des Bundes. Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA im Durchschnitt insgesamt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 48 Mitglieder der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirats der VA.

2.4.1 Bürgernahe Kommunikation

Der Erfolg der VA lässt sich unter anderem daran messen, wie hoch ihre Akzeptanz in der Bevölkerung ist. Die Zahlen belegen deutlich, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger an die VA wenden, wenn sie sich von der Verwaltung nicht fair behandelt fühlen. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei, dass die VA sehr einfach und formlos kontaktiert werden kann. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Der Auskunftsdienst ist für alle Hilfesuchenden unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Die Bilanz der Jahre 2013-2014 zeigt folgendes Bild:

42 Sprechtage mit rund 375 Vorsprachen wurden durchgeführt,

7.234 Menschen schrieben an die VA: 2.561 Frauen, 4.534 Männer und 139 Personengruppen,

9.013 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,

1.779 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden,

Rund 200.000-mal wurde auf die Homepage der VA zugegriffen.

Im Rahmen von Sprechtagen haben Bürgerinnen und Bürger in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt persönlich zu besprechen. Dieses Angebot wird ebenfalls intensiv genutzt. In den Jahren 2013-2014 fanden in Oberösterreich 42 Sprechtage mit mehr als 375 persönlichen Gesprächen statt. Das sind weniger als in den Jahren davor (2011-2012: 55 Sprechtage).

2.5 Projekte

2.5.1 Nationaler Aktionsplan Menschenrechte

Im Arbeitsprogramm 2013–2018 hat sich die österreichische Bundesregierung zum Ziel gesetzt, ihren Einsatz für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu stärken. Dazu soll laut dem Regierungsübereinkommen ein „Nationaler Aktionsplan Menschenrechte“ beschlossen werden, der die bestehenden Aktionspläne im Menschenrechtsbereich in einen gemeinsamen Rahmen stellt und in Zusammenarbeit mit der VA ergänzt.

Die VA hat 292 NGOs und die drei in Österreich tätigen Menschenrechtsinstitute sowie Vertreter des BKA und des BMeiA im Mai 2014 zu einer Startveranstaltung eingeladen, um die Zivilgesellschaft über dieses Regierungsprojekt zu informieren und in diesen Prozess frühzeitig einzubinden. Auf der Homepage der VA wurde eine Kommunikationsplattform eingerichtet und alle inhaltlichen Vorschläge der NGOs für konkret bis 2018 zu realisierende Vorhaben veröffentlicht. Diese werden von der VA auf Basis der Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte strukturiert zusammengefasst. Ebenso sollen alle an Österreich gerichteten Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane sowie Projektvorschläge der einzelnen Bundesministerien und Länder thematisch strukturiert werden. Diese Vorarbeiten bilden die Grundlage, auf deren Basis in einem Konsultationsprozess künftige Inhalte des Nationalen Aktionsplans Menschenrechte diskutiert, festgelegt und erarbeitet werden. Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, der VA sowie der Zivilgesellschaft – letztere in beratender Form – bilden eine Konsultationsgruppe, welche die nächsten Prozessschritte vorbereiten und die die Öffentlichkeit darüber informieren soll (siehe dazu auch 38. PB Pkt. 3.1)

Einbindung der
Zivilgesellschaft durch
VA

2.5.2 Besucherzentrum

Ein Schwerpunkt der Arbeit der VA im Jahr 2014 war die weitere Öffnung des Hauses und die damit verbundene Forcierung des Rechtsbewusstseins und der Menschenrechtsbildung. Im neuen Besucherzentrum VA.TRIUM können sich alle Bürgerinnen und Bürger auf spannende und anspruchsvolle Weise über die Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte und die Arbeit der VA

Besucherzentrum
VA.TRIUM

als Rechtsschutzeinrichtung informieren. Insbesondere bei jungen Menschen soll das Bewusstsein für Menschenrechte, Demokratie und die Aufgaben einer Rechtsschutzeinrichtung gestärkt werden. Die VA kommt damit auch ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, mit Bildungseinrichtungen zu kooperieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten zu informieren. Angewandte Beispiele illustrieren auf lebendige und didaktisch anschauliche Weise, was es bedeutet, Rechte zu haben und auf deren Einhaltung auch nachhaltig pochen zu können.

2.5.3 Neugestaltung der Homepage

Ein wichtiges Informationsmedium stellt die Website der VA dar. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzergruppe attraktiv. Im Berichtszeitraum wurde das Beschwerdeformular rund 3.200-mal heruntergeladen. Auf die Website wurde rund 200.000-mal zugegriffen.

Website-Relaunch

Dieses Online-Service wurde 2014 mit einem Website-Relaunch weiter gestärkt. Ziel des neuen Internetauftritts ist es, noch bürgernäher zu kommunizieren und die Bevölkerung noch besser über die Aufgaben der VA zu informieren. Um dies zu gewährleisten, startete die VA einen digitalen Transformationsprozess innerhalb der Institution. Dazu wurde in der VA ein eigenes Digital-Team eingerichtet, das für den zielgruppengerechten und benutzerfreundlichen Internetauftritt sorgen soll.

Im Fokus der neuen Website stehen weiterhin die Menschen, die sich mit Beschwerden an die VA wenden. Sie bietet umfassende und leicht verständliche Information über die Voraussetzungen und Bedingungen einer Beschwerde. Mit nur einem „Klick“ befindet man sich im Online-Beschwerdeformular. Die Homepage dient außerdem als Plattform für Menschenrechtsthemen, etwa bei der Entwicklung des Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte. Für alle Interessierten wurde außerdem ein umfangreicher Themenpool mit aktuellen Meldungen zu den unterschiedlichen Prüfbereichen der VA geschaffen. Aktuelle Erweiterungen wie die vertiefte Darstellung des Nationalen Präventionsmechanismus, ein „Leichter-Lesen-Projekt“ und ein Relaunch der IOI-Website sind zurzeit in Umsetzung begriffen.

2.5.4 Veranstaltungen

Als funktionierende und moderne parlamentarische Ombudsmann-Einrichtung, die sich den Bürgerinnen und Bürgern, dem Parlament und der Öffentlichkeit gleichermaßen verpflichtet fühlt, sieht sich die VA motiviert, den Kontakt zu den öffentlichen Stellen (z.B. Ministerien, Höchstgerichte, Landesregierungen, Kommunalverwaltungen) zu halten und zu pflegen. Im abgelaufe-

nen Arbeitsjahr wurde der entsprechende Austausch wie schon bisher gelebt, gepflegt und ausgebaut.

Am 8. April 2013 luden die Mitglieder der VA zu einem NGO-Forum. Rund 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Österreich nahmen die Gelegenheit wahr, sich über die bisherige Arbeit der VA als Nationaler Präventionsmechanismus zu informieren und sich mit der VA, Mitgliedern des Menschenrechtsbeirats und der Expertenkommissionen auszutauschen. International besetzt war das Forum durch Dr. Silvia Casale, Vorsitzende des SPT und CPT sowie Beraterin im Europäischen NPM-Projekt. In einem Vortrag legte sie dar, wie sich Österreich bei der Umsetzung von Menschenrechtsverträgen im internationalen Vergleich bewährt. Mit dem NGO-Forum tritt die VA auch mit jenen NGOs in einen intensiven Dialog, die sich für Menschenrechte einsetzen und nicht im Menschenrechtsbeirat vertreten sind. Die Einbeziehung ist für die Wirksamkeit der Arbeit der VA auch deshalb von maßgeblicher Bedeutung, da die NGOs dank ihrer großen Erfahrung Hinweise auf mögliche Missstände geben können und damit einen wichtigen Auslöser für Kontrollbesuche liefern.

Einbindung der NGOs

Auch im Jahr 2014 wurde abermals ein NGO-Forum abgehalten. Ziel dieser Veranstaltung am 9. Mai 2014 war der Meinungsaustausch zur Erstellung eines „Nationalen Aktionsplanes Menschenrechte“ zwischen den Vertretern der Ressorts und den NGOs. Dabei sollten die bestehenden sektoriellen Aktionspläne im Menschenrechtsbereich in einen gemeinsamen Rahmen gestellt und in Zusammenarbeit mit der VA ergänzt werden.

Zweimal jährlich, zuletzt am 16. Oktober 2013, finden in der VA sogenannte Vernetzungstreffen statt. Diese Veranstaltungen dienen dem strukturierten Erfahrungsaustausch mit Einrichtungen und Vereinen, mit denen die VA Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Dazu zählen etwa die Vereine nach dem Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaften. Durch diese regelmäßig stattfindenden Treffen sollen Doppelgleisigkeiten vermieden und die Wirksamkeit der beteiligten Einrichtungen durch ein abgestimmtes Vorgehen erhöht werden.

Strukturierter Erfahrungsaustausch

Im Rahmen der Rechtsgespräche des Europäischen Forum Alpbach diskutierten Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek und Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer mit namhaften Rechtsexpertinnen und -experten zum Thema „Erfahrungen mit dem Recht – Öffentlichkeit als Wert“. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob das Recht bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommt und wie viel Transparenz in der Normsetzung und -anwendung möglich ist.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Menschen- und Bürgerrechte

Anlässlich des Internationalen Tages der Menschenrechte veranstaltete die VA gemeinsam mit dem Österreichischen Institut für Menschenrechte in Salzburg eine Podiumsdiskussion mit Volksanwalt Dr. Günther Kräuter, der Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirats DDr. Renate Kicker und Kommissionsleiter Prof. Reinhard Klaushofer. In der Diskussion wurde der Frage nachgegangen, wie viel Schutz die Menschenrechte in Österreich brauchen.

Schüler- und
Studentengruppen

2014 wurde die Begegnung mit Schülerinnen und Schülern, mit Studierenden bzw. Universitäts- und Hochschuleinrichtungen verstärkt gesucht und praktiziert. Vor allem aus Wien und NÖ konnte die VA Schulklassen begrüßen. Das Angebot der VA richtet sich auch an alle Bildungseinrichtungen des Landes und fußt wesentlich auf einer Kooperation mit dem BMBF. Auch Jugendorganisationen, Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und von Kulturvereinen konnte die VA willkommen heißen. Dabei wurde vor allem bei jungen Menschen das Rechtsbewusstsein, das Wissen über Demokratie, Politik und Bürgerrechte verstärkt in den Mittelpunkt gestellt. Die Begegnung mit den Mitgliedern der VA und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fungiert als lebendige Ergänzung des Unterrichts und des schulischen Lernens. In allem war und ist die Publikation der VA „Junge Menschen und ihre Rechte“ (Edition Ausblick, Wien 2013) ein hilfreicher Behelf für junge Menschen.

Angebot an Frauen

Unter Berücksichtigung der Selbstverpflichtung aus den Wirkungszielen gemäß Bundesfinanzrahmengesetz hat die VA in Kooperation mit dem BMBF den Umstand thematisiert, dass sich in der VA mehr Männer als Frauen beschweren. Dabei wurden Hypothesen diskutiert und Fakten interpretiert. In einer abschließenden Diskussion wurden geschlechtsspezifische Haltungen identifiziert und weitere Arbeitsschritte erwogen.

2.5.5 Weitere Aktivitäten

In Vorbereitung eines achtmonatigen Kooperationsprojekts mit der Ombudsmann-Einrichtung in Mazedonien (EU-Twinning-Projekt) wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA auf die fachsprachlichen Herausforderungen eines international angelegten Menschenrechtstrainings in Seminaren vorbereitet und geschult.

Einladungen an die VA bzw. deren Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als Experten-Organisation in verschiedenen Fachmedien zu publizieren, wurde gerne angenommen.

Zur weiteren Professionalisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bot die VA Kommunikations-Workshops („Training on the Job“) an, um im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern sicher, freundlich, souverän und effizient zu agieren. Im Zentrum stand die Steigerung der Kompetenz in Telefongesprächen.

2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit
verstärkt

Der VA ist es besonders wichtig, die Öffentlichkeit laufend über ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit zu informieren. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde daher in den Vorjahren weiter ausgebaut. So hat die VA ihre 2013-2014 erstellten Berichte an den Nationalrat und an die diversen Landtage im Rahmen von

Pressekonferenzen präsentiert. Über Pressemeldungen, Interviews oder Hintergrundgespräche intensivierte die VA ihre gute Zusammenarbeit mit Journalistinnen und Journalisten.

Damit informierte die VA die Medienvertreterinnen und Medienvertreter regelmäßig und umfassend über ihre Arbeit – so etwa zu Prüfverfahren und Prüfergebnisse, Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Anregungen an den Gesetzgeber. Die VA berichtete auch über aktuelle Veranstaltungen und Tätigkeiten, die im Interesse der Öffentlichkeit stehen, z.B. die Eröffnung des Besucherzentrums VA.TRIUM. Sie nahm außerdem zu relevanten Themenbereichen, öffentlich Stellung, u.a. anlässlich des Internationalen Menschenrechtstages, des Weltkindertages oder des Internationalen Tages des Menschen mit Behinderung.

Die mediale Präsenz der VA ist aufgrund der verstärkten Medienarbeit weiter gestiegen. Beispielsweise gab es im Jahr 2014 rund 1.700 Meldungen in österreichischen Printmedien sowie in ORF-Radio und -Fernsehen über die Arbeit der VA.

Neben der bereits ausgebauten Öffentlichkeitsarbeit verschafft vor allem die Sendung „BürgerAnwalt“ im ORF-Fernsehen der VA seit mehr als zehn Jahren eine große Breitenwirkung und ist damit eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA. Jede Woche verfolgen bis zu 440.000 Zuseherinnen und Zuseher die Studiodiskussionen, bei denen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter sowie die Volksanwältin und die Volksanwälte zu Wort kommen und aus dem Leben gegriffene Problemfälle lösungsorientiert diskutieren. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek aufgerufen werden.

ORF-Sendung hat
große Breitenwirkung

2.7 Internationale Aktivitäten

2.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Mit 1. Juli 2013 übernahm Volksanwalt Dr. Günther Kräuter die Rolle des IOI Generalsekretärs. Mit großem Engagement setzt sich Dr. Kräuter im Interesse von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene für den Ausbau und die Stärkung von Ombudsmann-Einrichtungen weltweit ein. Er folgte dem ehemaligen IOI Generalsekretär und Volksanwalt Dr. Peter Kostelka nach und dankte diesem für seinen unermüdlichen Einsatz, der es ermöglichte, dass mit der Übersiedlung des IOI Generalsekretariats im Jahr 2009 der Hauptsitz einer weiteren internationalen Organisation nach Wien gebracht werden konnte.

Neuer
IOI-Generalsekretär

Bereits im April 2013 traf der IOI Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung in Wien zusammen, um den damaligen Generalsekretär Dr. Kostelka zu verabschieden und den neu gewählten Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit zu

Vorstandssitzungen

geben, das Generalsekretariat mit seinen Mitarbeiterinnen näher kennen zu lernen. Die reguläre Jahressitzung des Vorstandes fand im September 2013 in New York statt. In diesen Sitzungen gab der IOI Vorstand einen kurzen Überblick über die Aktivitäten und umgesetzten Projekte und konnte außerdem acht Ombudsmann-Institutionen als neue Mitglieder in der internationalen Ombudsmann-Familie willkommen heißen. Den Fokus für das kommende Mitgliedsjahr setzte der Vorstand auf die Erarbeitung einer langfristigen strategischen Planung für das Institut – mit dem Ziel, diese der IOI Generalversammlung bei der Weltkonferenz 2016 in Bangkok vorzustellen.

Schulungen in Asien,
Europa und Afrika

Im Bereich Schulung und Fortbildung konnte das IOI auch 2013 wieder ein interessantes Trainingsangebot präsentieren. Die Kooperation des IOI mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung und der Asian Ombudsman Association ermöglichte es, dass im April 2013 das renommierte Training der schottischen Queen Margaret University (QMU) zum Thema Prüfverfahren im Verwaltungsbereich nach Bangkok gebracht werden konnte. Vor allem Mitglieder der asiatischen Region des IOI profitierten von diesem Training für einen effektiven Umgang mit Beschwerden.

Den Schwerpunktthemen Transparenz und Unbestechlichkeit als Ideale der öffentlichen Verwaltung widmete sich eine Antikorruptionsschulung, die erstmals im September 2013 in Zusammenarbeit mit der International Anti Corruption Academy (IACA) in Laxenburg durchgeführt wurde. Renommierte Expertinnen und Experten sowie Gastrednerinnen und -redner der OECD und der UNO behandelten dabei brisante Themen wie Korruptionsmechanismen, Whistleblowing und die (Wieder-)Herstellung von Integrität. Für dieses Training konnte das IOI mit Unterstützung der Stadt Wien Stipendien für finanzschwächere Institutionen vergeben und damit die Teilnahme von Einrichtungen aus Albanien, Gambia, den Kaimaninseln, Südafrika, der Ukraine und Ungarn ermöglichen.

Im November 2013 fand mit Unterstützung des IOI das vom Ombudsmann von Ontario entwickelte „Sharpening your Teeth“-Trainingsformat in Sambia statt. Diese Schulung vermittelt Spezialkenntnisse für die Durchführung von systemischen Prüfverfahren und wurde – im Hinblick auf die französischsprachige Ombudsmann-Gemeinschaft in der afrikanischen Region des IOI – erstmals sowohl in Englisch als auch Französisch angeboten.

Förderung von
regionalen Projekten

Aus den Mitteln der IOI Mitgliedsbeiträge werden auch regionale Projekte, die IOI Mitgliedsinstitutionen ins Leben rufen, subventioniert. Im Jahr 2013 bestanden sieben Vorschläge für Regionalprojekte, die mit insgesamt 45.000 Euro gefördert werden, das Selektionsverfahren des IOI. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln können somit in den nächsten beiden Jahren ambitionierte Projekte durchgeführt werden. In Europa wird die Ombudsmann-Einrichtung von Lettland eine Informationskampagne gegen Menschenhandel initiieren; der nordirische Ombudsmann wird Menschenrechtsstandards als Benchmarks für seine Arbeit erarbeiten und die irische Ombudsmann-Institution

plant, Leitlinien für eine kinderfreundliche Verwaltung zu erstellen. In der asiatischen Region liegt der Themenschwerpunkt auf Bewusstseinsbildung und Information: Die Ombudsmänner der Region Punjab und Sindh (Pakistan) werden sich darauf konzentrieren, den Bekanntheitsgrad ihrer Institutionen in der Öffentlichkeit zu erhöhen und versuchen, ein stärkeres Bewusstsein für Frauen- und Kinderrechte zu schaffen. Für Nordamerika verfasst die Ombudsfrau von Toronto ein Handbuch zur Evaluierung der Auswirkungen von Prüfverfahren, das auch über die Grenzen der Region hinaus anwendbar sein wird. In der Region Australasien und Pazifik wird ein Startpaket entwickelt, das Ombudsleuten, die neu in ihre Funktion eintreten, als Wegweiser bei der Erfüllung ihres Mandates dienen soll.

Ende Oktober 2014 fand die jährliche Sitzung des IOI Vorstandes in Wien statt und Generalsekretär Kräuter empfing rund 30 Gäste aus allen Erdteilen in der VA. Das IOI, das seinen Sitz seit 2009 in der VA hat, vernetzt weltweit rund 170 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen aus über 90 Ländern in den Regionen Afrika, Asien, Australasien und Pazifik, Europa, Karibik und Lateinamerika sowie Nordamerika.

IOI-Vorstandssitzung in
Wien

Im Zuge der Wien-Sitzung wurden zwölf Ombudsmann-Institutionen als neue Mitglieder im IOI aufgenommen. John Walters, Ombudsmann von Namibia, übernahm die Präsidentschaft von der seit 2010 im Amt befindlichen neuseeländischen Ombudsfrau, Dame Beverley Wakem. Diese sowie der ehemalige Volksanwalt und IOI-Generalsekretär Peter Kostelka wurden aufgrund ihrer außergewöhnlichen Verdienste für das IOI vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt.

Neue Mitglieder

Der Vorstand schloss zahlreiche Projekte ab, die im Lauf des IOI-Mitgliedsjahres 2013/2014 ihre Umsetzung gefunden hatten, und initiierte neue Vorhaben für das kommende Mitgliedsjahr.

So wurde u.a. eine tiefgreifende Wahlrechtsreform verabschiedet. Diese Reform ermöglicht nicht nur die Durchführung von elektronischen Wahlen, es wird erstmals auch allen wahlberechtigten Mitgliedern des IOI das Recht eingeräumt, die Vorstandsfunktionen des IOI-Präsidenten, der beiden IOI-Vizepräsidenten und des IOI-Schatzmeisters direkt zu wählen.

IOI-Wahlrechtsreform

Der Vorstand verabschiedete des Weiteren ein Grundsatzpapier zum Thema Privatisierung von öffentlichen Leistungen. Immer häufiger sind Ombudsmann-Einrichtungen weltweit mit dem Problem konfrontiert, dass private Anbieter öffentliche Leistungen übernehmen und Bürgerinnen und Bürger damit nicht mehr die Möglichkeit haben, sich mit einer Beschwerde an eine öffentliche Institution wie die VA zu wenden. Das in Wien beschlossene IOI-Grundsatzpapier fasst die Haltung des IOI gegenüber dieser voranschreitenden Privatisierung von öffentlichen Leistungen zusammen und soll Ombudsmann-Einrichtungen weltweit dabei unterstützen, die Kontrolle über solche

Grundsatzpapier zu
Privatisierung
öffentlicher Leistungen

privatisierten Leistungen wieder in ihren Zuständigkeitsbereich eingliedern zu können.

Kooperations-
abkommen mit
lateinamerikanischem
Ombudsmann-Institut

Im Bestreben, die Kooperation mit gleichgesinnten, regionalen und internationalen Organisationen zu vertiefen, wurde in Wien ein Kooperationsabkommen zwischen dem IOI und dem Institut Lateinamerikanischer Ombudsmann-Einrichtungen (ILO) unterzeichnet. Weitere Kooperationsabkommen mit anderen regionalen Ombudsmann-Organisationen sollen folgen. Volksanwalt Kräuter hat außerdem seine Teilnahme am Jahrestreffen des International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs) in Genf dazu genutzt, erfolgreiche Gespräche zum Abschluss eines Kooperationsübereinkommens zwischen dem ICC und dem IOI zu führen, und damit erste Schritte für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen diesen beiden global agierenden Organisationen gesetzt.

Kooperation mit
Weltbank

Die sich vertiefende Kooperation mit der Weltbank hat 2014 eine gut besuchte Diskussionsrunde im Weltbank-Hauptquartier in Washington D.C. eingeleitet. Ziel dieser Veranstaltung war es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weltbank über die Tätigkeit von Ombudsmann-Einrichtungen zu informieren und die Bedeutung dieser Institutionen als Grundstein für die demokratische Entwicklung von Rechtsstaaten ins Bewusstsein zu rufen. Des Weiteren konnte das IOI in enger Kooperation mit der Weltbank zwei Online-Web-Seminare zum Thema „Open Government Partnership“ in englischer und spanischer Sprache organisieren, die von der internationalen Ombudsmann-Gemeinschaft überaus positiv aufgenommen wurden.

Schulungen und
Fortbildungsangebote
für IOI-Mitglieder

Im Bereich Schulung und Fortbildung konnten in der Vorstandssitzung ebenfalls die Weichen für interessante Trainingsinitiativen im kommenden Jahr gestellt werden. So wird die bereits 2013 erfolgreich umgesetzte Kooperation mit der Asian Ombudsman Association (AOA) 2015 eine Fortsetzung finden. In enger Zusammenarbeit mit der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung findet für die asiatischen Mitglieder des IOI ein Training zum Thema „Umgang mit schwierigen Beschwerdeführern“ statt. Das erfolgreiche Anti-Korruptionstraining, das vom IOI in Zusammenarbeit mit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie (IACA) 2013 in Wien veranstaltet wurde, wird – zugeschnitten auf die Bedürfnisse der dortigen Mitglieder – im Mai 2015 in der Karibik angeboten. Die europäischen Mitglieder können von einem Training mit NPM/OPCAT-Schwerpunkt profitieren, das in enger Zusammenarbeit mit der Vereinigung zur Verhinderung von Folter (Association for the Prevention of Torture, APT) erarbeitet wurde und zu dem die Ombudsmann-Einrichtung in Lettland im Juni 2015 einladen wird. Außerdem ist geplant, das renommierte Training der schottischen Queen Margaret University zum Thema Prüfverfahren im Verwaltungsbereich erstmals für die spanischsprachigen Mitglieder des IOI im lateinamerikanischen Raum anzubieten.

Anlässlich ihres 20-jährigen Jubiläums lud die koreanische Antikorruptions- und Bürgerrechtskommission (ACRC) zur „Asian Global Ombudsman Confe-

rence“ in Seoul. An der Konferenz nahmen mehr als 200 koreanische sowie internationale Gäste teil, das IOI wurde von Generalsekretär Kräuter vertreten, der aktiv als Vortragender und Moderator einer Podiumsdiskussion mitwirkte. Die Konferenz stand unter dem Motto der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung von Ombudsmann-Einrichtungen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befassten sich mit den zukünftigen Herausforderungen, denen sich Ombudsmann-Einrichtungen weltweit stellen müssen, und diskutierten u.a. die Rolle neuer Technologien für ihre Arbeit.

Asiatische
Ombudsmann-
Konferenz in Korea

Im September 2014 veranstaltete die Einrichtung des estnischen Ombudsmannes die alle zwei Jahre stattfindende Ombudsmann-Konferenz der europäischen Region des IOI. Die Konferenz stand unter dem Motto „Die Rolle von Ombudsmann-Einrichtungen in einer Demokratie“ und brachte Vertreterinnen und Vertreter von Ombudsmann-Institutionen aus ganz Europa zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch nach Tallinn. In ihrer Eröffnungsrede unterstrich die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly die immer enger werdende Kooperation und unterstützende Zusammenarbeit zwischen Ombudsmann-Einrichtungen in Europa. Die anschließenden Diskussionsrunden befassten sich mit praxisorientierten Fragestellungen wie der immer umfassenderen Tätigkeit von Ombudsmann-Einrichtungen im Rahmen europäischer und internationaler Richtlinien und Standards. IOI-Generalsekretär Kräuter und Volksanwältin Brinek nahmen an dieser Konferenz teil.

Europäische
Ombudsmann-
Konferenz in Tallinn

In seiner Funktion als IOI-Generalsekretär besuchte Volksanwalt Kräuter im Oktober das zweite Internationale Symposium über Ombudsmann-Einrichtungen in Ankara. Zwei Jahre nach Gründung der türkischen Ombudsmann-Institution (KDK) konnte sich das international besetzte Teilnehmerfeld von den Fortschritten der noch jungen Einrichtung überzeugen. IOI-Generalsekretär Kräuter brachte in seinem Redebeitrag die Wichtigkeit internationaler Kooperationen zwischen Ombudsmann-Einrichtungen zum Ausdruck und zeigte sich erfreut über die Mitgliedschaftsbewerbung der türkischen Ombudsmann-Einrichtung zum IOI, die Ende Oktober bestätigt wurde.

Ombudsmann Türkei

2.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen / UN-Konventionen

Als Nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA auch nach ihrer 2011 abgeschlossenen Reakkreditierung im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs) mit einem B-Status vertreten. Der damalige Volksanwalt Dr. Kostelka nahm daher im Mai 2013 am Jahrestreffen des ICC im in Genf angesiedelten UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR) teil.

ICC of NHRIs / OHCHR

Mit großem Interesse verfolgte die VA die Errichtung eines Sekretariats für das europäische Netzwerk nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI),

ENNHRI

das Ende 2012 in Brüssel aufgebaut wurde. Im April 2013 fand ein Arbeitsgespräch des damaligen Volksanwaltes Dr. Kostelka mit der Leiterin des ENNHRI Sekretariats, Debbie Kohner, statt. Die Hauptaufgaben des Sekretariats bestehen darin, 40 NHRIs in Europa zu vernetzen und Kooperationen mit dem ICC, der UNO, dem Europarat und der OSZE zu koordinieren. Die VA nahm auch an ENNHRI-Treffen in Wien und Budapest teil und konnte sich damit aktiv in die strategische Planung des Netzwerkes einbringen.

Coordinating
Committee of NHRIs

Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA im International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC of NHRIs), mit einem Beobachter-Status vertreten. Im März 2014 nahm Volksanwalt Kräuter sowohl als Vorsitzender der VA als auch in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär am ICC Jahrestreffen in Genf teil. Dieses stand unter dem Motto „Die Rolle der Prävention im Menschenrechtsschutz“. NHRIs aus aller Welt diskutierten u.a. über ihre Erfahrungen mit der Universellen Menschenrechtsprüfung der Vereinten Nationen und den Stellenwert von nationalen Aktionsplänen für Menschenrechte. Für die Arbeit der VA als nationale Menschenrechtsinstitution hat diese internationale Vernetzung einen hohen Stellenwert, ermöglicht sie doch einen intensiven Dialog im Sinne des weltweiten Menschenrechtsschutzes.

Rechtsschutzdebatte im
UN-Menschenrechtsrat

Im Rahmen der 27. Sitzung des UN-Menschenrechtsrates im September 2014 fand eine Debatte zum Thema Rechtsschutz von Personen unter Freiheitsentzug statt, bei der Volksanwältin Brinek über die Erfahrungen des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus berichtete und Stellung bezog zu Maßnahmen, mit denen die Situation von Gefangenen verbessert werden könnte. Vertreterinnen und Vertreter von Staaten und NGOs diskutierten dabei Verbesserungsmöglichkeiten zum Schutz von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen mit dem Ziel, Best-Practice-Beispiele zur Bewältigung bestehender Herausforderungen wie die zunehmende Anwendung der Untersuchungshaft, zu entwickeln. Volksanwältin Brinek nutzte die Gelegenheit ihres Genf-Aufenthaltes, um anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der UN-Kinderrechtskonvention die englische Fassung der Publikation „Junge Menschen und ihre Rechte“ vorzustellen.

CRPD

Im Rahmen der Staatenprüfung 2013 zur Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung wies Volksanwalt Dr. Kräuter mit einer Stellungnahme vor dem zuständigen UN-Ausschuss (Committee on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) in Genf auf Mängel und Missstände im Umgang mit Menschen mit Behinderung hin.

NHRIs treffen CRPD in
Genf

Eine Arbeitsgruppe zum Thema „Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung“ des europäischen Netzwerkes nationaler Menschenrechtsinstitutionen (European Network of National Human Rights Institutions, ENNHRI) konnte im Jahr 2014 erstmals ein Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern nationaler Menschenrechtsinstitutionen und dem für die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zuständigen

Ausschuss (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD) realisieren. Bei diesem Treffen, an dem auch ein Experte der VA teilnahm, konnten die Teilnehmer dem zuständigen UN-Ausschuss direkt über Herausforderungen im Monitoring auf nationaler Ebene berichten und auf die Wichtigkeit der unterstützenden Rolle des UN-Ausschusses hinweisen.

Im Vorfeld der Evaluierung des Staatenberichts Österreichs zur Umsetzung des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch den zuständigen UN-Ausschuss (Committee on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR) im November 2013 bezog die VA als NHRI Stellung, indem sie den Ausschuss u.a. über die bedarfsorientierte Mindestsicherung und jugendwohlfahrtliche Maßnahmen in Österreich informierte und aus ihrer Erfahrung als Nationaler Präventionsmechanismus berichtete.

In ihrer Funktion als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA besonders an der Kooperation mit anderen NPMs und Menschenrechtsinstitutionen interessiert. Seit Oktober 2013 ist die VA Mitglied des Netzwerks südosteuropäischer NPM-Einrichtungen. Der Zusammenschluss von Ombudsmann-Einrichtungen aus Albanien, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien, die wie die VA mit NPM-Aufgaben betraut sind, dient dem Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie der gegenseitigen Unterstützung.

Dem Schwerpunktthema „Menschenrechte und Menschen mit Behinderung“ widmete sich das 9. Internationale Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) im April 2013, an dem sich ein Experte der VA beteiligte.

Im Dezember 2014 traf Volksanwältin Brinek mit Expertinnen und Experten der Justice Section des Büros der Vereinten Nationen für Suchtstoff- und Verbrechenbekämpfung (UN Office on Drugs and Crime, UNODC) zusammen. Themenschwerpunkte dieses Gesprächs waren die rechtliche Unterstützung in Vorverfahren oder während Untersuchungshaft, Gefängnismanagement – hier vor allem die Behandlung von Frauen und Jugendlichen – sowie Kriminalität und deren mögliche Verhinderung bei Jugendlichen und Kindern.

Europarat

Ebenfalls durch eine Expertin vertreten war die VA bei einer vom Europarat gemeinsam mit dem NPM des Vereinigten Königreiches organisierten Konferenz zur Entwicklung von Mindeststandards für die Anhaltung von Migrantinnen und Migranten, die im November 2013 in Straßburg stattfand.

Expertinnen und Experten der VA waren auch 2014 wieder an mehreren Veranstaltungen des Europarats aktiv beteiligt.

Im April trat Volksanwalt Kräuter in seiner Funktion als Vorsitzender der VA als Redner bei einer Fachtagung zum Thema „Menschenrechte und Behinderung“ auf. Die vom BMASK im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft des Europarats organisierte Fachtagung zielte darauf ab, politische Perspekti-

ven und rechtliche Instrumente des Europarates und der Vereinten Nationen darzustellen. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsstaaten, von internationalen Organisationen, der Wissenschaft, sowie von Ombudsmann-Einrichtungen und der Zivilgesellschaft zeigten auf, wie wichtig für Menschen mit Behinderung eine unabhängige Teilhabe am gesellschaftlichen, beruflichen und politischen Leben ist.

Workshop Asyl und Migration

Eine Kooperation zwischen dem Europarat, der europäischen Grundrechteagentur (FRA), dem europäischen Netzwerk der Gleichbehandlungsstellen (EQUINET) und des europäischen Netzwerks nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) führte in Wien zu einem Treffen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen nationalen Monitoring-Einrichtungen. In einem Workshop, an dem auch eine Expertin der VA teilnahm, wurde das Thema „Asyl und Migration“ diskutiert. Schwerpunkte waren die Bereiche Abschiebung, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Alternativen zu Inhaftierungsmaßnahmen.

ECRI-Staatenbericht Antidiskriminierung

Im Zuge der Erstellung des österreichischen Staatenberichts zum Thema der Antidiskriminierung besuchten zwei ECRI-Berichterstatter die VA. ECRI ist eine unabhängige Einrichtung des Europarates, die über die Einhaltung der Menschenrechte wacht, wenn es um Fragen der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz geht. Zu diesem Zweck werden in der derzeit fünften Prüfungsrunde alle Mitgliedstaaten des Europarates zur Situation hinsichtlich Rassismus und Intoleranz untersucht und abschließend Staatenberichte und Empfehlungen zur Lösung festgestellter Probleme vorgelegt.

OSZE

OSZE Die VA beteiligt sich aktiv am OSZE Dialog zu Aufgaben, Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Im Mai 2013 fand in Wien ein Treffen des Menschenrechtskomitees der OSZE statt, bei dem Volksanwältin Dr. Brinek, die Bedeutung der präventiven Menschenrechtskontrolle betonend, über die Erfahrungen der VA berichtete.

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

TAIEX / Europäische Kommission

Die Ombudsmann-Einrichtung von Mazedonien organisierte im Oktober 2013 im Rahmen des TAIEX-Programms der Europäischen Kommission einen Workshop zum Thema „Die Rolle von Richtern bei der Überwachung der Rechte von angehaltenen Personen“, bei dem ein Experte der VA einen Überblick über die rechtliche Situation während der Anhaltung gab und die Aufgaben von Richterinnen und Richtern jenen von Ombudsmann-Einrichtungen und NPMs gegenüberstellte.

Zuschlag Twinning-Projekt Mazedonien

Die VA erhielt den Zuschlag für ein Twinning-Projekt der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Ombudsmann-Einrichtung Mazedoniens. In Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

wird die VA ab 2015 durch die Entsendung von Expertinnen und Experten einen weiteren, tiefgreifenden Erfahrungsaustausch der beiden, sowohl als Verwaltungskontrollorgane als auch als NPM tätigen Ombudsmann-Einrichtungen, ermöglichen.

Die Laufzeit des Projekts beträgt acht Monate. Dabei sollen gemeinsam Sensibilisierungs- und Bewusstseinskampagnen für die Situation von Roma, Straßenkindern und Menschen mit besonderen Bedürfnissen erarbeitet werden. Vorgesehen sind zudem Kontrollbesuche in Sozialeinrichtungen sowie an Orten der Freiheitsentziehung und danach die Erarbeitung von Empfehlungen für die Verbesserung der Bedingungen in den besuchten Einrichtungen. Im Sinne der verstärkten Sichtbarkeit und Transparenz der Arbeit der Ombudsmann-Einrichtung sind außerdem gemeinsame PR-Aktivitäten geplant. Der Erfahrungsaustausch bietet die Gelegenheit, sowohl die bilaterale Beziehung zwischen den beiden Einrichtungen als auch internationale Kooperationen weiter zu stärken.

Die traditionell gute und enge Zusammenarbeit der VA mit der Grundrechteagentur der EU (FRA) konnte auch 2013 fortgesetzt werden. So kam der damalige Volksanwalt Dr. Kostelka einer Einladung des Direktors der FRA, Morton Kjaerum, zu einem Arbeitsgespräch in der FRA nach. Auch am jährlich stattfindenden Treffen der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen der EU-Mitgliedsstaaten, das von der FRA in Wien organisiert wird, war die VA vertreten.

FRA

Eine Expertin der VA nahm auch im Jahr 2014 an einer EU-Konferenz teil, die das fünfjährige Bestehen der EU-Grundrechtecharta zum Thema hatte. Um eine effektive Umsetzung der Grundrechtecharta in den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, muss der Schulungsbedarf insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und Angehörigen von Rechtsberufen festgestellt und bewertet werden. Die Konferenz in Brüssel befasste sich auch mit der Akzeptanz der Grundrechtecharta.

Konferenz zu EU-Grundrechtecharta

Die guten Beziehungen innerhalb des Verbindungsnetzwerks europäischer Ombudsmann-Einrichtungen konnte die VA auch im Berichtszeitraum weiter ausbauen.

Volksanwältin Dr. Brinek wohnte am 9. Regionalseminar des Europäischen Verbindungsnetzwerks der Bürgerbeauftragten bei, welches im September 2013 in Dublin stattfand. Rund 100 Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer aus ganz Europa diskutierten über „Gute Verwaltung und die Rechte der Bürger in Zeiten der Sparpolitik“. Volksanwältin Brinek, die den Vorsitz einer der vier Sitzungen innehatte, beleuchtete den Aspekt der Gleichbehandlung aller Anliegen, aber auch die Frage des Umgangs mit vielfältigen Sorgen und Anfragen, die nicht unmittelbar in Behördenfehlern begründet sind. Darüber hinaus stellt die VA regelmäßig Expertise zu Spezialthemen für Arbeitsdokumente und Berichte des Europäischen Bürgerbeauftragten zur Verfügung.

Verbindungsnetz
europäischer
Bürgerbeauftragter

Treffen
Verbindungsnetzwerk

Im April 2014 beteiligte sich eine Expertin der VA am neunten Treffen der Verbindungsleute des Netzwerks in Straßburg. Schwerpunkt des Treffens war die Zukunft des Netzwerks. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besprachen u.a. eine bessere Servicierung und eine bessere Wahrnehmung der Netzwerk-Arbeit in den Mitgliedsländern, bei Hauptinteressensvertretern und in der breiten Öffentlichkeit.

9. Regionalseminar in
Wales

Volksanwältin Brinek nahm in ihrer Funktion als Vorsitzende der VA am neunten Regionalseminar des Verbindungsnetzes europäischer Ombudsleute teil, welches von der Institution des Ombudsmannes von Wales (Großbritannien) veranstaltet wurde. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Bürgerbeauftragte und Petitionsausschüsse: Stimmen für die Stimmlosen“. Rede- und Diskussionsbeiträge widmeten sich u.a. den Rechten junger Menschen sowie jenen der älteren Bevölkerung und thematisierten des Weiteren das Recht auf hochwertige Gesundheits- und Sozialversorgung sowie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Bilaterale Kontakte 2013-2014

Erfahrungsaustausch
NPM

In ihrer Funktion als NPM empfing die VA im Jänner 2013 die nationale Ombudsmann-Einrichtung Belgiens zu einem Arbeitsbesuch in Wien. Im Mittelpunkt des Informationsaustausches standen die Erfahrungen der VA bei der Umsetzung des UN-Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und bei der Errichtung des NPM. Einen ersten Erfahrungsbericht aus der Besuchspraxis gab Kommissionsleiter Prof. Klaushofer. Wertvolle Informationen über die Arbeit des Menschenrechtsbeirats konnten die stellvertretende Vorsitzende Prof. Kucsko-Stadlmayer und die Mitglieder SC Mag. Pilnacek und Mag. Patzelt vermitteln. Die Errichtung eines NPM in Belgien befand sich zum Zeitpunkt des Besuchs noch in der Planungsphase und die belgische Delegation konnte ihren Besuch als wertvollen Erfahrungsaustausch nutzen und Anreize für weitere Kooperationsmöglichkeiten setzen.

Sir Nigel Rodley, Vorstand des Menschenrechtszentrums an der Universität Essex und Vorsitzender des UN-Menschenrechtskomitees, nutzte einen Wien-Aufenthalt für ein Arbeitsgespräch mit der VA. Die damaligen Mitglieder informierten Sir Rodley über die Tätigkeit der VA als Nationale Menschenrechtsinstitution und beleuchteten im Speziellen die gemeinsame Tätigkeit mit den Kommissionen als NPM. Aus der Praxis berichteten die Vorsitzende des Menschenrechtsbeirats Prof. Kicker und Kommissionsleiter Prof. Berger.

Arbeitsgespräche

Auch 2013 nutzte die VA in bilateralen Treffen die Gelegenheit zum Wissens- und Gedankenaustausch auf internationaler Ebene. So empfing der damalige Volksanwalt Dr. Kostelka im April eine Delegation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Ebenfalls im April zu Gast in der VA war Salla Saastamoinen, die Leiterin der Abteilung Grund- und Kinderrechte in der

Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission. Eine Delegation des Parlamentsausschusses der südafrikanischen Provinz KwaZulu Natal nutzte einen Aufenthalt in Österreich, um sich ein Bild von den vielfältigen Aufgaben der VA zu machen.

Im Rahmen einer einwöchigen Studienreise besuchte eine Delegation der Ombudsmann-Einrichtung Usbekistans unter der Leitung von Ombudsfrau Sayora Rashidova die VA. Usbekistan hat 1995 als eines der ersten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten eine Ombudsmann-Institution eingerichtet. Derzeit befindet sich die Institution in einem Prozess der Reform und Novellierung bestehender Gesetze zur Ombudsmann-Einrichtung. Die Delegation konnte bei ihrem Besuch in der VA wertvolle Anregungen für den Reformprozess gewinnen.

Ombudsfrau
Usbekistans in Wien

Eine Studienreise durch Europa führte 30 Studenten der „Vereinigung europäischer Jurastudenten“ (European Law Students' Association, ELSA) Ende April 2014 nach Wien, wo sie neben der UNO auch die VA besuchten. Volksanwalt Kräuter informierte über die geschichtliche Entwicklung, die Zuständigkeiten, den organisatorischen Aufbau und die Neupositionierung der VA als nationale Menschenrechtseinrichtung.

Europäische
Jurastudenten

Volksanwalt Fichtenbauer empfing im Mai eine Studentengruppe aus der Ukraine, welche die VA besuchte um sich über die in Österreich etablierten Mechanismen zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten zu informieren. Volksanwalt Fichtenbauer sprach mit den Studentinnen und Studenten u.a. über die Rolle der VA und den Einfluss von Ombudsmann-Einrichtungen auf die Gesetzgebungen.

Studentengruppe
Ukraine

Ebenfalls im Mai 2014 empfing Volksanwältin Brinek ihre slowenische Kollegin, Volksanwältin Vlasta Nussdorfer, in Wien. Im Zentrum der Gespräche stand der Erfahrungsaustausch über internationale Kooperation der beiden Ombudsmann-Institutionen mit Einrichtungen wie dem Europäischen Netzwerk nationaler Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI), dem „Südosteuropäischen NPM-Netzwerk“ (SEE NPM-Network) oder dem „Internationalen Koordinationskomitee nationaler Menschenrechtseinrichtungen“ (ICC). Großes Interesse zeigte die slowenische Delegation an der engen Zusammenarbeit der VA mit dem ORF und der wöchentlichen „BürgerAnwalt“-Sendung.

Slowenische
Ombudsfrau besucht
VA

Rund 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer fanden sich Mitte Juni 2014 zu einem in Wien abgehaltenen Symposium über das Beschwerdewesen in China ein. Bei der zweitägigen Veranstaltung sprachen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Politik zu Themen wie Ombudsmann-Einrichtungen im Rechtsvergleich, staatliche Beschwerdeportale im Internet oder dem Petitionswesen in Österreich und China. Volksanwalt Kräuter informierte in seiner Eröffnungsrede über die Funktion der VA als Ansprechpartnerin für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern und beantwortete Fragen zu inhaltlichen Schwerpunkten der VA. Univ.-Prof. Gerd Kaminski, Veranstaltungsorganisa-

Symposium
Beschwerdewesen in
China

tor und Leiter des Boltzmann-Instituts für China und Südostasienforschung, referierte über Entwicklung und Zukunft des chinesischen Beschwerdewesens „Xinfang“ und betonte, dass das Modell der österreichischen VA als Vorbild für ähnliche Einrichtungen in China dienen könnte.

Koreanische Anti-Korruptionskommission in Wien

Ende August empfing Volksanwalt Kräuter eine 26-köpfige Delegation der koreanischen Antikorruptions- und Bürgerrechtskommission (ACRC) zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch in der VA. Dieser Gedankenaustausch erfolgte in enger Kooperation mit der „Internationalen Anti-Korruptionsakademie“ (IACA). Besonderes Interesse zeigte die Delegation dafür, wie die VA Empfehlungen erstellt und wie sie zur immer weiter voranschreitenden Privatisierung von öffentlichen Leistungen steht. Auch für die ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ gab es reges Interesse.

Weitere bilaterale Treffen in Wien

Weitere bilaterale Treffen erfolgten u.a. mit dem Ombudsmann der Provinz Sindh, Pakistan, sowie dem mexikanischen und dem kubanischen Botschafter in Wien.

Nationaler Präventionsmechanismus

Aktivitäten mit Schwerpunkt NPM

Nähere Informationen zu den internationalen Aktivitäten der VA im Rahmen ihrer Tätigkeit als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) finden sich im 37. PB im Kapitel 3.7. und im 38. PB, Band 2, Kapitel 1.8 Internationale Aktivitäten.

3 Prüftätigkeit

3.1 Landes- und Gemeindestraßen

3.1.1 Keine Schneeräumung am Zweitwohnsitz – Gemeinde Wernstein am Inn

Ein Teil der Gemeindestraße, der u.a. zum Grundstück eines Anrainers führt, ist bei Regen unbefahrbar. Die eingebauten Abflurrinnen sind zu klein und oft verstopft. Im Winter ist das Grundstück unerreichbar, weil die Gemeinde keine Schneeräumung durchführt.

Das entlegene Ferienhaus eines Linzers in der Gemeinde Wernstein am Inn ist über eine Gemeindestraße erreichbar. Bis zum Haus seiner Nachbarin ist die Straße asphaltiert, danach verläuft die Straße als Schotterstraße.

Der Ferienhausbesitzer beschwerte sich bei der VA darüber, dass das Regenwasser nicht abrinnen könne, obwohl neben der Straße Ablaufrinnen errichtet worden seien. Bei Regen komme es zu Überschwemmungen und Verschlam-mungen von bis zu einem halben Meter, weil die Abflurrinnen zu klein und oft verstopft seien. An ein Befahren der Straße sei dann nicht mehr zu denken. Im Winter könne er sein Ferienhaus generell nicht erreichen, weil der Schotterweg im Winter nicht geräumt werde.

Straße bei Regen und im Winter unbefahrbar

In ihrer Stellungnahme verwies die Gemeinde auf den Baubewilligungsbe-scheid aus dem Jahr 1975. Darin sei in einer Nebenbestimmung festgehalten worden, dass aus dem Titel der Baugenehmigung „keine Ansprüche hinsicht-lich der Verbesserung der Zufahrt, der Schneeräumung, der Müllabfuhr usw. an die Gemeinde abgeleitet werden“ dürften. Der Bauwerber habe „selbst ent-sprechende Vorsorgen“ zu treffen. Außerdem handle es sich um ein Baugebiet für Wochenendhäuser, weshalb die Befahrbarkeit der Straße im Winter nicht erforderlich sei.

Verpflichtung auf Anrai-ner übertragen

Sowohl nach der im Beschwerdezeitpunkt als auch nach der im Zeitpunkt der Bescheiderlassung geltenden Rechtslage haben die Gemeinden für die Herstel-lung und Erhaltung der Gemeindestraßen zu sorgen und im Rahmen des Win-terdienstes Schneeräumungen durchzuführen. Eine bescheidmäßige Übertra-gung dieser Verpflichtung auf die Anrainerinnen und Anrainer war und ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Übertragung gesetzlich nicht vorgesehen

Die VA hat die Gemeinde daher ersucht, ihre Verpflichtung zur Erhaltung und Schneeräumung wahrzunehmen und die Befahrbarkeit der Gemeindestraße bis zum Grundstück des Ferienhausbesitzers zu gewährleisten.

Einzelfall: VA-OÖ-LGS/0022-B/1/2013; Gem. Wernstein am Inn 612-1/S-2014-P

3.2 Land- und Forstwirtschaft

3.2.1 Unrechtmäßige Vorschreibung von Abschleppkosten

Der Magistrat Linz betraute zu Unrecht zwei private Abschleppfirmen mit der Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen Hochwasserschäden. Zudem verlangte die Behörde jene Abschleppkosten, die für Falschparken an Feiertagen vorgesehen sind, als Aufwandersatz.

Herr N.N. wandte sich mit einer seiner Meinung nach überhöhten Rechnung des Bezirksverwaltungsamtes Linz an die VA. Obwohl das Fahrzeug seines Sohnes nur wenige Meter verstellt wurde, verlangte die Behörde Abschleppkosten in Höhe von 256 Euro.

Drohendes Hochwasser Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass der Magistrat der Stadt Linz beschloss, auf dem Urfahrner Jahrmarktsgelände abgestellte Fahrzeuge vor dem drohenden Hochwasser am 2. Juni 2013 durch zwei private Abschleppfirmen entfernen zu lassen. Der PKW des Sohnes von Herrn N.N. wurde in die hochwassersichere Zone gestellt. Das Hochwasser überflutete das Jahrmarktsgelände vollständig. Obwohl die Fahrzeuge zum Zeitpunkt ihrer Entfernung rechtmäßig abgestellt waren, verlangte die Behörde die Kosten der Abschleppung in Höhe der Feiertagssätze für Falschparken als Aufwandersatz.

Der Linzer Magistrat begründete die privatwirtschaftliche Vorgehensweise damit, im Notfall ein fremdes Geschäft vorgenommen zu haben, um einen bevorstehenden Schaden für die abgestellten Autos abzuwenden.

Katastrophenschutz ist hoheitliche Aufgabe Für den Bereich der Hoheitsverwaltung gilt das verfassungsgesetzliche Legalitätsprinzip, wonach Behörden nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung tätig werden dürfen. Für die Übertragung behördlicher Aufgaben an Private ist daher eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

Die VA beanstandete, dass die Gemeinde Linz als Katastrophenschutzbehörde hoheitlich hätte vorgehen müssen. Eine gesetzliche Ermächtigung zur Beiziehung von Privaten zur Bewältigung behördlicher Aufgaben in Katastrophenfällen bestand nicht. Die VA erachtete auch den Versuch der Behörde, sich ihren Aufwand privatwirtschaftlich ersetzen zu lassen, als Missstand. Das OÖ Katastrophenschutzgesetz sieht eine Ersatzpflicht vor, wenn Personen schuldhaft Maßnahmen des Katastrophenschutzes herbeiführen.

Guter Wille war vorhanden Die VA verkennt jedoch nicht, dass der Magistrat Linz durch die zeitgerechte Entfernung der abgestellten Fahrzeuge großen Schaden abgehalten hat.

Einzelfall: VA-BD-LF/0108-C/1/2013; Bezirksverwaltungsamt Linz GZ. 41358/2013

3.3 Natur- und Umweltschutz

3.3.1 Schwimmteich und Stützmauer im Grünland – Säumigkeit der Naturschutzbehörde

Das naturschutzbehördlich von der BH Vöcklabruck 2007 bewilligte Projekt wurde nicht korrekt umgesetzt, die Behörde forderte den Bauwerber aber erst nach dreieinhalb Jahren zur konsensgemäßen Herstellung auf. Auch im Jahr 2013 waren immer noch nicht alle behördlichen Vorgaben erfüllt.

Herr N.N. wandte sich wegen der Errichtung eines Schwimmteichs und einer Stützmauer im Grünland auf dem Grundstück seiner Nachbarn an die VA und brachte vor, dass diese Anlagen einen unzulässigen Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt darstellten. Die BH Vöcklabruck als Naturschutzbehörde sei trotz regelmäßiger Anzeigen möglicher Verstöße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen seit dem Jahr 2006 nicht eingeschritten.

Die Eingriffe seien gravierend gewesen, so hätten die Nachbarn eine Bodenabtragung vorgenommen, einen Schwimmteich und – durch Geländeaufschüttungen – eine etwa 100 m lange Stützmauer mit einer Höhe von teilweise über 5 m errichtet. Die BH Vöcklabruck habe er trotz Einschaltung eines Rechtsanwalts jahrelang erfolglos um Prüfung ersucht, erst 2011 habe ihm die BH Vöcklabruck schriftlich mitgeteilt, dass im Rahmen eines naturschutzbehördlichen „Entfernungsverfahrens“ ein Sanierungsprojekt hinsichtlich der Geländeveränderungen genehmigt worden sei.

Im Prüfungsverfahren konnte die VA feststellen, dass die BH Vöcklabruck dem Bauwerber im September 2007 eine naturschutzbehördliche Bewilligung für das Vorhaben erteilt und in dem Bescheid mehrere Auflagen vorgeschrieben hatte. Die in den Auflagen vorgesehenen Maßnahmen wären bis 30. Juni 2008 durchzuführen gewesen.

Bewilligung mit Auflagen 2007 erteilt

Eine rechtzeitige Ausführung erfolgte jedoch nicht, was von der Behörde mit baulichen, aber auch privatrechtlichen Problemen – der Bauwerber war in verschiedene Gerichtsverfahren mit der Nachbarschaft involviert – begründet wurde. Im Jahr 2010 forderte die BH Vöcklabruck den Bauwerber auf, die Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, eine Umsetzung blieb aber aus.

Die VA stellte im Ergebnis fest, dass die BH Vöcklabruck als Naturschutzbehörde erst im Februar 2011 wegen Nichteinhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen des Bescheids vom September 2007 vorgegangen ist. Zu bemängeln war, dass die BH Vöcklabruck nach dem Ablauf der für die Umsetzung der Auflagen des Bescheids vom September 2007 gesetzten Frist (30. Juni 2008) die erforderlichen Schritte erst im Februar 2011 gesetzt hat.

Keine Umsetzung der Auflagen bis 2011

Nach einem Ersuchen um Fristerstreckung führte die BH Vöcklabruck im Jahr 2012 zwei Lokalaugenscheine durch und erteilte die naturschutzbehördliche Bewilligung für die bereits durchgeführten geländegestaltenden Maßnahmen

Verwaltungsstrafverfahren 2013

und genehmigte auch die Stützmauer. Für die Begrünungsmaßnahmen räumte sie eine Frist bis zur nächsten Wachstumsperiode im Frühjahr/Sommer 2013 ein. Eine Umsetzung erfolgte letztlich nicht, weshalb die BH Vöcklabruck ein Verwaltungsstrafverfahren einleitete.

Einzelfall: VA-OÖ-NU/0003-C/1/2012; BH Vöcklabruck N 10-479-2012

3.4 Polizei- und Verkehrsrecht

3.4.1 Zweifel über Staatsbürgerschaft – kein Feststellungsbescheid

Nach Beantragung eines Reisepasses entstanden beim österreichischen Generalkonsulat in Istanbul Zweifel am Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft einer Frau türkischer Herkunft und deren Tochter. Obwohl das Generalkonsulat seine Zweifel bereits an die OÖ LReg herangetragen hatte, erließ diese – bis zum Wegfall ihrer örtlichen Zuständigkeit ein halbes Jahr später – keinen Feststellungsbescheid.

Als Frau N.N., die sich einige Monate in der Türkei aufgehalten hatte, im Jahr 2011 die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses für ihre Tochter beantragte, stellte sich heraus, dass Zweifel am Besitz der Staatsbürgerschaft vorlagen. Sie erhielt die Information, dass das Amt der OÖ LReg seit Oktober 2011 ein Verfahren zur Feststellung ihrer Staatsbürgerschaft führte. Weiters brachte sie in Erfahrung, dass seit dem Jahr 2012 auch ein Verfahren zur Feststellung der Staatsbürgerschaft ihrer Tochter beim Amt der Wiener LReg (MA 35) anhängig war. Da der letzte inländische Aufenthaltsort von Frau N.N. in Wien lag, erachtete sich die MA 35 für das Verfahren der Tochter zuständig.

Vertretungsbehörde informiert OÖ LReg

Die VA leitete ein Prüfverfahren zu dem bei der OÖ LReg anhängigen Verfahren von Frau N.N. ein, zumal das Ergebnis dieses Verfahrens Grundlage für das von der MA 35 geführte Verfahren der Tochter war.

Zunächst galt es zu klären, wodurch die Zweifel am Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft überhaupt entstanden waren. Frau N.N. wurde im Jahr 1985 als türkische Staatsangehörige in Bad Ischl geboren. Im Juni 1993 erfolgte die Einbürgerung der damals Minderjährigen, ihres Bruders und ihrer Eltern durch die OÖ LReg.

Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit nach Einbürgerung?

Im Jahr 2009 heiratete sie einen türkischen Staatsangehörigen, der in der Türkei lebte. Anlässlich der Geburt ihrer Tochter reiste Frau N.N. im April 2011 in die Türkei. Als sie wenige Monate später im österreichischen Generalkonsulat in Istanbul einen Reisepass für ihre Tochter beantragte, erklärte man ihr, dass dies nicht möglich sei. Offenbar war das österreichische Generalkonsulat im September 2011 mit der Vermutung an das Amt der OÖ LReg herangetreten, dass der Vater von Frau N.N. im Jahr 1994 für sich selbst und für die zu diesem Zeitpunkt minderjährige Tochter die türkische Staatsangehörigkeit wiedererlangt hätte. Dadurch hätte Frau N.N. die österreichische Staatsbürgerschaft verloren.

Der Vater von Frau N.N. konnte zu seinem Vorgehen im Jahr 1994 nicht mehr befragt werden, da er aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht mehr in der Lage war. Frau N.N. ging davon aus, dass ihr Vater nach Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft bloß eine „rosa Karte“ beantragt habe, die für

ehemalige türkische Staatsbürger in der Türkei zahlreiche Begünstigungen bewirkt.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes zu beachten: Gemäß § 27 StbG verliert die österreichische Staatsbürgerschaft, wer aufgrund seiner Willenserklärung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist. Verliert eine Person die Staatsbürgerschaft nach dieser Bestimmung, so erstreckt sich der Verlust auf ihre minderjährigen und ledigen Kinder, die ihr kraft Gesetzes – d.h. ohne Antragstellung – in die fremde Staatsangehörigkeit folgen, es sei denn der andere Elternteil ist weiterhin Staatsbürger (§ 29 Abs. 1 StbG).

Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt ex lege ein, d.h. es bedarf keines behördlichen Willensaktes. Gemäß § 42 StbG ist jedoch in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ein Feststellungsbescheid zu erlassen, wenn die antragstellende Person ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat oder wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht. Bei Zweifeln am Bestehen der österreichischen Staatsbürgerschaft kann die Staatsbürgerschaftsbehörde daher sowohl auf Antrag von Betroffenen als auch von Amts wegen einen Feststellungsbescheid erlassen.

OÖ LReg verweigert
Feststellungsbescheid

Die OÖ LReg äußerte gegenüber der VA die Rechtsansicht, dass das Verfahren nicht mit Bescheid abgeschlossen werden müsse, da Frau N.N nie einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gestellt habe. „Feststellungen“ zum Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft seien aufgrund fehlender Beweismittel nicht möglich. Zudem sei seit 27. Februar 2012 in Folge des Wohnsitzwechsels die MA 35 für das Verfahren zuständig. Aus Sicht der OÖ LReg liege daher keine Verfahrensverzögerung vor. Schließlich vermeinte die OÖ LReg, Frau N.N. sei so lange Österreicherin, bis rechtskräftig festgestellt werde, dass sie nicht mehr österreichische Staatsbürgerin sei.

Die Stellungnahme der OÖ LReg erwies sich in mehreren Punkten als nicht schlüssig. Die VA ersuchte daher um Auskunft, wann die OÖ LReg andere involvierte Behörden (z.B. die Passbehörde oder das österreichische Generalkonsulat in Istanbul) von ihrer örtlichen Unzuständigkeit in Kenntnis gesetzt hat. Von besonderem Interesse war der Zeitpunkt, an dem die OÖ LReg den betreffenden Akt zuständigkeitshalber der MA 35 weitergeleitet hat.

Diesbezüglich führte die OÖ LReg erneut aus, dass sie seit Verlegung des Hauptwohnsitzes durch Frau N.N. nicht mehr für die Erlassung eines Feststellungsbescheides zuständig sei. Weiters legte die OÖ LReg Wert auf die Feststellung, dass die Passbehörden in Wien die Frage der Staatsbürgerschaft aus Eigenem zu beurteilen gehabt hätten, da es sich um eine Vorfrage im Passverfahren handle. Die Unterlagen betreffend Frau N.N. (Kopien aus dem türkischen Personenstandsregister) habe die OÖ LReg in der ersten Maiwoche 2013 auf elektronischem Weg nach Wien übermittelt.

Der Fall wurde in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ behandelt und am 8. Juni 2013 sowie – anlässlich der Sendereihe „Nachgefragt“ – am 25. Jänner 2014 im Fernsehen ausgestrahlt.

Die VA stellte im Ergebnis fest, dass die Beschwerde über das Vorgehen der OÖ LReg berechtigt war. Die VA verkennt dabei nicht, dass im Hinblick auf die Verlegung des Wohnsitzes keine Zuständigkeit der OÖ LReg mehr vorlag. Entgegen der Ansicht der OÖ LReg traf sie jedoch in den knapp sechs Monaten zwischen dem Herantreten des Generalkonsulats und dem Umzug von Frau N.N. nach Wien eine Entscheidungspflicht.

Bei Zweifeln am Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft dient die Erlassung eines Bescheides nach § 42 StbG durch die zuständige Staatsbürgerschaftsbehörde der – für alle anderen Behörden verbindlichen – Feststellung über das (Nicht-)Bestehen der Staatsbürgerschaft und damit letztlich der Herstellung von Rechtssicherheit. Die Erlassung eines amtswegigen Feststellungsbescheides des Inhalts, dass Frau N.N. die 1994 erworbene österreichische Staatsbürgerschaft nicht verloren hat, sondern die österreichische Staatsbürgerschaft weiterhin besitzt, wäre im vorliegenden Fall angesichts der Beweislage angemessen gewesen.

Rechtssicherheit ist wichtig

Die OÖ LReg betonte selbst, dass ein Nachweis eines Antrages des Vaters oder beider Elternteile auf Wiedereinbürgerung in der Türkei nicht vorliege. Das öffentliche Interesse an einer amtswegigen Feststellung ergibt sich aus dem Interesse des Staates, nicht darüber im Zweifel zu sein, ob eine bestimmte Person Staatsangehöriger ist oder nicht (vgl. VwGH 19.09.2012, 2009/01/0003 mwH). Darüber hinaus sind der VA vergleichbare Fälle aus anderen Bundesländern bekannt, in denen von Amts wegen Feststellungsbescheide des Inhalts erlassen wurden, dass mangels Beweisen kein Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft eingetreten ist.

Schlichtweg unvereinbar mit dem ex lege Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit ist die Rechtsansicht der OÖ LReg, wonach Frau N.N. „so lange Österreicherin [ist], bis rechtskräftig bescheidmäßig festgestellt wird, dass sie nicht mehr österreichische Staatsbürgerin ist“.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2013 informierte die MA 35 Frau N.N., dass sie die im Juni 1993 erworbene österreichische Staatsbürgerschaft nicht verloren habe, sodass sie als Doppelstaatsbürgerin anzusehen sei. Ihre minderjährige Tochter habe kraft Abstammung mit der Geburt ebenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft erworben. Gegen die Ausstellung eines österreichischen Staatsbürgerschaftsnachweises bzw. Reisepasses würden daher keine Bedenken (mehr) bestehen. Die MA 35 begründete dies damit, dass die Mutter von Frau N.N. erklärt hatte, nach der Entlassung aus dem türkischen Staatsverband im Jahr 1993 – anders als der Vater – nicht um den Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft angesucht zu haben. Da die Mutter von Frau

Wiener LReg bestätigt Staatsbürgerschaft

N.N. weiterhin österreichische Staatsbürgerin ist, sei kein Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft eingetreten.

Aus Sicht der VA ist es sehr erfreulich, dass nunmehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Staatsbürgerschaft von Frau N.N. und ihrer Tochter besteht.

Einzelfall: VA-OÖ-POL/0009-C/1/2013, IKD(Stb)-434112/11-2013-Gru/Hs

3.4.2 Keine Weiterleitung einer verkehrspolizeilichen Anregung an Bezirkshauptmannschaft

Ein Bürger wandte sich wegen Kontrollen eines LKW-Fahrverbotes fälschlicherweise an die Stadtgemeinde Laakirchen. Diese setzte zwar ihren Wirkungsbe-
reich betreffende Maßnahmen, klärte aber den Bürger weder über die Zuständigkeit auf, noch leitete sie die Anregung an die BH Gmunden weiter.

Herr N.N. vermutete eine unzureichende Kontrolle eines LKW-Fahrverbotes in Laakirchen und beschwerte sich auch über ein schwenkbares Verkehrsschild.

Anregungen teilweise
nachgekommen

Im Prüfungsverfahren stellte die VA fest, dass die Stadtgemeinde Laakirchen den Anregungen insoweit nachkam, als der Mangel am Verkehrsschild behoben und eine Verkehrszählung durchgeführt wurde. Eine Anfrage an die für die verkehrspolizeiliche Überwachung zuständige BH Gmunden ergab, dass Herr N.N. bei dieser Behörde keine Kontrollen des Fahrverbotes anregte.

Langen bei einer Behörde Anbringen ein, für deren Behandlung sie nicht zuständig ist, hat sie diese an die zuständige Behörde weiterzuleiten bzw. die betroffene Person an die richtige Behörde zu verweisen (§ 6 Abs. 1 AVG). Auch wenn die Stadtgemeinde Laakirchen selbst keinen Einfluss auf verkehrspolizeiliche Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen hat, beanstandete die VA im konkreten Fall, dass sie Herrn N.N. nicht an die zuständige BH Gmunden verwiesen bzw. seine Anregung weitergeleitet hat.

BH sagt Kontrollen zu

Erfreulicherweise stellte die BH Gmunden Kontrollen der Einhaltung des LKW-Fahrverbotes in Aussicht.

Einzelfall: VA-OÖ-POL/0007-C/1/2014; BH Gmunden VerkR10-687-2014

3.4.3 Bewilligung zur Schneeablagerung – Untätigkeit der Behörde

Der Bürgermeister der Gemeinde Haibach ob der Donau benötigte, trotz eindeutiger Sach- und Rechtslage, fünf Monate, um eine Bewilligung zur Ablagerung von Schnee auf eine Straße zu erteilen.

Herr N.N. beschwerte sich Ende Jänner 2014 bei der VA: Er habe am 11. Dezember 2013 um Bewilligung ersucht, Schnee von seiner PKW-Abstellfläche

auf einem im Winter unbenützten Weg ablagern zu dürfen. Bisher habe die Gemeinde jedoch nicht entschieden.

Nach § 93 Abs. 6 StVO benötigt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer einer Liegenschaft zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße eine Bewilligung der Behörde. Eine Bewilligung muss mit Bescheid erteilt werden, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 73 Abs. 1 AVG sind Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch binnen sechs Monaten zu entscheiden. Wartet eine Behörde mit einer Entscheidung zu, obwohl alle Entscheidungsgrundlagen vorliegen, liegt eine ungerechtfertigte Verzögerung vor.

In seiner Stellungnahme vom 12. März 2014 gestand der Bürgermeister von Haibach ob der Donau ein, dass die Schneeablagerung zu keiner Verkehrsbeeinträchtigung führen würde. Die Behörde stellte in Aussicht, nach Klärung durch einen verkehrstechnischen Sachverständigen zeitnahe über den Antrag zu entscheiden. Tatsächlich erging der Bescheid erst am 14. Mai 2014.

Unnötige Anfrage trotz klarer Rechtslage

Die VA beanstandete, dass die Gemeinde erst durch Einleitung des Prüfverfahrens – drei Monate nach Antragstellung – Schritte setzte. Statt umgehend die Bewilligung zu erteilen, verzögerte die Behörde durch Rückfrage bei einem Sachverständigen das Verfahren um zwei weitere Monate. Dass der Betroffene die Bewilligung vom Mai 2014 nicht mehr nutzen konnte, ist evident und macht den Unmut über die Vorgangsweise umso verständlicher.

Schneeablagerungen im Mai?

Einzelfall: VA-OÖ-POL/0002-C/1/2014; Gemeinde Haibach ob der Donau Bau-397/2014, Verk-7/2014

3.5 Raumordnungs- und Baurecht

3.5.1 Übernahme von Raumplanungskosten, nicht beschlossene Baulandwidmung – Gemeinde Neuhofen im Innkreis

Die Gemeinde lässt Grundeigentümer eine „Erklärung zur Übernahme von Planungskosten“ unterschreiben, nach der sie diese Kosten unabhängig davon bezahlen müssen, ob der Gemeinderat die von ihnen angeregte Änderung des Flächenwidmungsplanes beschließt. Dies entspricht nicht dem Gesetz.

Beschwerdevorbringen Ein Ehepaar beschwerte sich darüber, dass die Gemeinde Neuhofen im Innkreis ihm am 25. März 2014 den Aufwand zur Ausarbeitung des Planentwurfs von 652,25 Euro verrechnet habe, obwohl der Gemeinderat die angeregte Umwidmung ihres Grundstücks von Grünland in Bauland abgelehnt habe. Nach der von den beiden am 28. Juni 2013 unterschriebenen „Erklärung zur Übernahme von Planungskosten“ müssten sie diese Kosten unabhängig davon bezahlen, ob das Widmungsverfahren positiv oder negativ abgeschlossen werde.

Der Bürgermeister berief sich in seiner Stellungnahme an die VA auf die Gesetzesmaterialien zu § 36 Abs. 3 Oö ROG und vertrat die Ansicht, dass die Gemeinde auch dann die Kosten für die Erstellung des Planentwurfs vertraglich auf die Eigentümer überwälzen dürfe, wenn der Gemeinderat zwar das angeregte Verfahren eingeleitet, die Änderung aber nicht beschlossen habe.

Die VA merkt dazu an:

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes ein, so hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten zu entscheiden, ob die Voraussetzungen zu Änderungen gegeben sind (§ 36 Abs. 3 Oö ROG). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, ist das Verfahren zur Änderung des Planes einzuleiten. In solchen Fällen kann die Gemeinde die ihr bei einer Planänderung nachweislich entstehenden Kosten zur Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern machen.

Änderungs-
voraussetzungen
liegen nicht vor

Die Gemeinde ist also nur dann befugt, die Planungskosten vertraglich auf die Eigentümer zu überwälzen, wenn die Voraussetzungen für eine Planänderung (§ 36 Abs. 1 und 2 Oö ROG) vorliegen („in solchen Fällen“). Im konkreten Fall hätte die Ausweisung von Bauland in isolierter Lage jedoch dem gesetzlich verankerten Raumordnungsziel widersprochen, wonach Grundflächen sparsam in Anspruch zu nehmen und Baulandsplitter (Zersiedelung) zu vermeiden sind (§ 2 Abs. 1 Z 6 und 7). Ferner hätte die Baulandwidmung nicht mit dem örtlichen Entwicklungskonzept übereingestimmt, weil das fragliche Gebiet nicht für die Baulandentwicklung vorgesehen war.

Selbst wenn die gesetzlichen Änderungsvoraussetzungen vorgelegen wären, hätte die Gemeinde nur solche Kosten vertraglich auf die Eigentümer über-

wälzen dürfen, die ihr bei einer Planänderung tatsächlich entstanden sind. Im konkreten Fall ist es aber nicht zu der von den Eigentümern angeregten Änderung gekommen. Vielmehr hat der Gemeinderat das Verfahren nicht weiterverfolgt. Nach dem Gesetz ist er lediglich dazu verpflichtet, binnen sechs Monaten zu entscheiden, ob die Änderungsvoraussetzungen gegeben sind, nicht jedoch, die Beibehaltung oder Änderung der Widmung zu beschließen. Da das Gesetz die vertragliche Überwälzung von Planungskosten auf die Eigentümer davon abhängig macht, dass es zu einer Änderung kommt, durften die Kosten der Ausarbeitung des Entwurfs nicht auf sie überwält werden.

Überwälzung von Planungskosten setzt Planänderung voraus

Die Erklärung, nach der die Grundeigentümer die Raumplanungskosten unabhängig davon übernehmen, ob das Widmungsverfahren positiv oder negativ abgeschlossen wird, widerspricht § 36 Abs. 3 Satz 3 Oö ROG und ist daher nach § 879 Abs. 1 ABGB nichtig (vgl. OGH 23.2.1995 RdW 1995, 216; Kleewein, Überwälzung von Raumplanungskosten auf Private? bbl 2006, 139, 144). Die Gemeinde war daher nicht berechtigt, die ihr vom Raumplaner verrechneten Kosten der Ausarbeitung des Planentwurfs von den Eigentümern zu fordern.

Vereinbarung zur Übernahme der Planungskosten nichtig

Über Aufforderung der VA stellte der Bürgermeister in einem Schreiben an die Eigentümer vom 18. September 2014 klar, dass sie die Kosten der Ausarbeitung des Planentwurfs nicht übernehmen müssen.

Klarstellung des Bürgermeisters

Um in Zukunft Fälle wie den vorliegenden zu vermeiden, regt die VA eine gesetzliche Regelung an, nach der die Eigentümer die der Gemeinde entstehenden Planungskosten erst dann bezahlen müssen, wenn die angeregte Änderung rechtswirksam wird (vgl. § 43 Abs. 1 Stmk ROG 2010: „Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung“). Die Zahlung der Planungskosten sollte von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht werden, dass die angeregte Änderung rechtswirksam wird. Der durch die Oö. ROG-Novelle 2015, LGBl 69, neu gefasste § 35 zu Vereinbarungen über Planungskosten enthält keine derartige Vorschrift.

Anregung an den Gesetzgeber

Die Planungskosten stehen mit der Planänderung zwar nicht im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, sondern sind mit ihr nur konditional verknüpft („wenn – dann“). Weigert sich die Gemeinde jedoch, trotz Kostenübernahme den Flächenwidmungsplan zu ändern, oder verweigert die Landesregierung der vom Gemeinderat beschlossenen Änderung die aufsichtsbehördliche Genehmigung, haben Grundeigentümer nach dem öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzsystem keine Möglichkeit, die Änderung durchzusetzen (vgl. VfSlg 15.625/1999). Dieses Problem lässt sich nur entschärfen, wenn das Wirksamwerden der Planänderung zur Bedingung für die Geldleistung gemacht wird.

Planänderung sollte Bedingung für Geldleistung sein

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0028-B/1/2014, Gem. Neuhofen im Innkreis 031-2/2014P

3.5.2 Baubewilligung trotz mangelnder Barrierefreiheit – Marktgemeinde Waldhausen

Der Bürgermeister erteilte eine Baubewilligung trotz Kenntnis, dass ein Bauvorhaben den Vorschriften über Barrierefreiheit nicht entspricht.

Kein barrierefreier
Zugang zu Gemein-
schaftsräumen

Ein Bürger aus Waldhausen beklagte sich darüber, dass die Baubehörde einem Antrag auf Baubewilligung für zwei Wohnhäuser stattgegeben habe, obwohl aus den Plänen hervorgegangen sei, dass eine Barrierefreiheit nicht sichergestellt sei. Sein Sohn habe eine Wohnung in einem dieser Häuser erworben. Er sei auf den Rollstuhl angewiesen und könne nun die Gemeinschaftsräume des Gebäudes nicht benutzen.

Die Überprüfungen der VA ergaben, dass im November 2009 bei der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau um Baubewilligung für den Neubau von drei Wohnhäusern mit insgesamt 16 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 16 Stellplätzen angesucht worden war. Das Ansuchen wurde zunächst einer Vorprüfung unterzogen.

Mangel durch Befund
des SV bestätigt

In dem im Baubewilligungsverfahren erstellten Befund des bautechnischen Sachverständigen wurde festgehalten, dass ein barrierefreier Zugang zu den Gemeinschaftsräumen und dem Kellerabteilen bei den Häusern 2 und 3 im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen nicht vorhanden sei.

Der Sachverständige hielt in seinem Befund fest: „Als Lösung, ohne eine wesentliche Umplanung vorzunehmen, ist ein Treppenlift anzusehen. Dieser Treppenlift müsste im Antrag entsprechend eingebracht werden und entsprechende Projektunterlagen sind ebenfalls vor Bescheiderteilung notwendig.“ Zusammenfassend gelangte der Sachverständige zu dem Ergebnis: „Aus technischer Sicht besteht gegen die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung bei plangemäßer Ausführung kein Einwand. Die Voraussetzung ist jedoch, dass ein entsprechendes Projekt bezüglich der Aufschließung der Gemeinschaftsräume beim Haus 2 und 3 vorgelegt wird.“

Befund des SV nicht
Rechnung getragen

Obwohl es zu keinem solchen Änderungsansuchen kam, erteilte die Baubehörde daraufhin mit Bescheid vom 29. Jänner 2010 die beantragte Bewilligung. Zwar heißt es in Punkt 1. unter „Bedingungen und Auflagen“, dass das Bauvorhaben projektgemäß unter Berücksichtigung eventueller, im Befund dargestellter Abänderungen und Ergänzungen auszuführen sei. Der Forderung des bautechnischen Sachverständigen wurde jedoch nicht Rechnung getragen.

Erst nach
Baubewilligung
Anzeige eines
Treppenlifteinbaus

Wenige Wochen vor Beginn der Bauarbeiten stellte der Bauwerber ein Ansuchen für den Einbau eines Plattformtreppenliftes für die Häuser 2 und 3. Diesem Ansuchen waren Einreichunterlagen beigegeben. Aus unterschiedlichen Perspektiven ist dabei ersichtlich, wie der Treppenlift in das Stiegenhaus eingebaut werden sollte. Erkennbar ist unter anderem, dass der Treppenlift im Untergeschoss jeweils unmittelbar vor einer in Fluchtrichtung aufschlagenden

Türe endet. Das Ansuchen wurde von der Marktgemeinde Waldhausen als Bauanzeige behandelt und ohne Vorschreibung von Auflagen zur Kenntnis genommen.

Nach Fertigstellung übermittelte der Bauwerber der Baubehörde eine Bestätigung, wonach der Aufzug den geltenden Normen entspreche. Die Abnahmeüberprüfung ergab, dass der Aufzug „plan- und berechnungsgemäß ausgeführt wurde“.

Unmittelbar nach Inbetriebnahme des Aufzuges wurde offenbar, dass der Treppenlift den Anforderungen nicht genügte. So mussten Betroffene feststellen, dass es mangels einer ausreichenden Rangierfläche nicht möglich sei, im Untergeschoss mit einem Rollstuhl auf die Plattform des Treppenliftes zu fahren oder von dort abzufahren.

Kein barrierefreier Zugang

Noch im Juli 2012 wandte sich der Vater des betroffenen Wohnungseigentümers mit einer Mängelliste sowohl an die Baubehörde als auch an den Bauträger. Nach einer Begehung wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt. Der Stellungnahme zufolge sei es aufgrund der Plattformgröße (80/100 cm) nicht möglich, den Wendekreis von 1,50 m, welchen man für einen Richtungswechsel benötige, einzuhalten. Um eine reibungslose Benützung sowohl mit mechanischen als auch mit elektrischen Rollstühlen zu gewährleisten, wäre hier eine räumlich geführte Fahrbahn mit einer 180-gradigen Anfahrt unten zu installieren.

Der Bürgermeister schrieb dem Bauträger sodann mit Bescheid die Behebung diverser Mängel vor. Bezüglich der Treppenlifte wurde lediglich die Notwendigkeit eines Aufzugswärters verfügt. Aufgrund der Stellungnahme eines Ziviltechnikers, wonach der Treppenlift der geltenden ÖNORM entspreche, könne aber die Vorschreibung eines „baubehördlichen Auflagepunktes“ entfallen.

Gemäß § 29 Abs. 1 Z. 4 BauO 1994 idF v.29. 1 2010 hatte der Einreichplan bei baulichen Anlagen, für die § 27 BauTG 1994 galt, eine Bestätigung des Planverfassers oder der Planverfasserin zu enthalten, dass das Bauvorhaben dieser Bestimmung entspricht.

§ 27 BauTG 1994 sah vor, dass bei Wohngebäuden die außerhalb der Wohnungen gelegenen und für die Benützung durch die Bewohner vorgesehenen Gebäudeteile barrierefrei zu planen und auszuführen sind. Gemäß § 3 Z 2 BauTG 1994 waren bauliche Anlagen in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik so zu planen und zu errichten, dass Barrieren im Sinn des § 27 OÖ BTG vermieden werden.

Barrierefreiheit gesetzlich gefordert

Der Baubewilligungsantrag ist gemäß § 30 Abs. 6 Z. 2 BauO von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich aufgrund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, dass das Bauvorhaben sonstigen zwingenden baurechtlichen Bestimmungen widerspricht.

Baubewilligungsantrag in dieser Form nicht bewilligungsfähig

Misstand Die VA beanstandete, dass die Baubehörde trotz Kenntnis, dass das Bauvorhaben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Barrierefreiheit nicht entsprach, eine Baubewilligung erteilte.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0032-B/1/2013; Marktgem. Waldhausen im Strudengau Bau 131-9/18-2014

3.5.3 Streit um die Sanierung einer Stützmauer – Gemeinde Reichraming

Für die Errichtung einer Gemeindestraße traten mehrere Anrainer unentgeltlich Grund ab. Im Zuge des Ausbaus der Gemeindestraße ließ die Gemeinde eine Stützmauer entlang der Gemeindestraße errichten. Die fehlende grundbücherliche Eintragung der geänderten Grundstücksgrenzen führte dazu, dass die Stützmauer nach wie vor auf privatem Grund steht und die Gemeinde nunmehr die Sanierungskosten nicht übernehmen will.

Grundabtretung Für die Herstellung einer befestigten Gemeindestraße traten mehrere Eigentümer der angrenzenden Grundstücke in den 1960-er Jahren unentgeltlich Grund an die Gemeinde ab. Aufgrund der starken Hanglage ließ die Gemeinde im Zuge der Bauarbeiten eine Stützmauer entlang der Straße errichten. Eine Neuvermessung nach der Grundabtretung unterblieb und die geänderten Grundstücksgrenzen wurden nie ins Grundbuch eingetragen. Die verabsäumte Eintragung führte dazu, dass die inzwischen sanierungsbedürftige Stützmauer laut Grundbuch auf privaten Liegenschaften steht.

Keine Eintragung ins Grundbuch

Während sich die Gemeinde bereit erklärte, für die Sanierungskosten jenen Teil der Stützmauer, der auf dem Grundstück des einen – anwaltlich vertretenen – Anrainers steht, aufzukommen, weigerte sie sich bei zwei ebenso betroffenen Anrainern, die Sanierungskosten zur Gänze zu übernehmen.

Diese Anrainer wandten sich an die VA, woraufhin diese ein Prüfverfahren einleitete. Die Gemeinde gab gegenüber der VA an, der Gemeinderat könne die Eigentumsverhältnisse der Stützmauer aufgrund der lange zurückliegenden Zeit nicht mehr nachvollziehen. Bei einer Neuvermessung solle als Grundstücksgrenze zum öffentlichen Gut die Maueraußenkante festgelegt werden, sodass die jeweiligen Mauern im Eigentum der beiden betroffenen Familien blieben. Diese sollten sowohl die Hälfte der Kosten für die Neuvermessung als auch für die Sanierung und Erhaltung der Stützmauer tragen.

Die VA verwies im Prüfverfahren u.a. auf § 2 Z. 2 OÖ Straßengesetz, wonach unmittelbar dem Verkehr dienende Anlagen wie Fahrbahnen, Gehsteige, Radwege, Radfahrstreifen, Geh- und Fahrbahnteiler, Abstellflächen, Bankette und der Grenzabfertigung dienende Flächen (lit. a) ebenso wie bauliche Anlagen im Zuge einer Straße wie Tunnels, Brücken, Straßengraben, Böschungen und Anlagen zur Ableitung anfallender Wässer (lit. b) Bestandteile einer Straße

sind. Die Aufzählung in § 2 Z. 2 OÖ Straßengesetz ist keine abschließende, sodass nach Rechtsansicht der VA auch Stützmauern als Bestandteile einer Straße zu werten sind.

Wurde eine Stützmauer vom Straßenerhalter errichtet, wovon die VA im vorliegenden Prüffall ausging, kommt diesem auch die Verfügungsgewalt über die Stützmauer zu und er hat somit die Kosten ihrer Erhaltung zu tragen. Auch wenn die Änderung der Grundgrenzen niemals grundbücherlich durchgeführt wurde, ist die in § 47 OÖ Bauordnung 1994 normierte Erhaltungspflicht durch den Eigentümer einer baulichen Anlage zufolge § 1 Abs. 3 Z. 8 OÖ Bauordnung nicht anwendbar, weil die Stützmauer als Bestandteil einer Straße gemäß § 2 Z. 2 lit. b OÖ Straßengesetz als Teil einer öffentlichen Verkehrsfläche straßenrechtlichen Vorschriften unterliegt. § 12 Abs. 2 und 3 OÖ Straßengesetz sieht, sofern durch Landesgesetz nichts anderes bestimmt wird, ausdrücklich für Verkehrsflächen der Gemeinde deren Kostentragungspflicht für die Erhaltung vor.

Geltung der
straßenrechtlichen
Vorschriften

Die VA ging daher – in der Annahme, dass die Gemeinde die Stützmauer einst zur Befestigung der Straße errichten ließ – von der Pflicht der Gemeinde aus, die gesamten Kosten für die Sanierung und Erhaltung der Stützmauer als Teil der Straße zu tragen. Die Nichtdurchführung der Neuvermessung auf Gemeindegrenzen, die unterbliebene Eintragung der Änderung der Grundstücksgrenzen ins Grundbuch, die Nichtübernahme der Sanierungskosten und die sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der betroffenen Anrainer wurden als Missstände in der öffentlichen Verwaltung iSd Art 148a B-VG beanstandet.

Misstand in der
Verwaltung

Bei der Gemeinde regte die VA an, die Angelegenheit in der nächsten Gemeinderatssitzung einer neuerlichen Abstimmung zu unterziehen und der VA über das Abstimmungsergebnis zu berichten. Gleichzeitig bat sie die Aufsichtsbehörde um ihre Stellungnahme.

Anregung der VA

Der Gemeinderat blieb trotz der Anregung der VA vorerst bei seinem Beschluss, wonach sich die Gemeinde und die Anrainer die Kosten für die Vermessung und die Sanierung der Stützmauer teilen sollten. Erst nach nochmaliger Intervention der VA fasste der Gemeinderat in seiner jüngsten Sitzung schließlich doch den Beschluss, die gesamten Kosten für die Neuvermessung und die Sanierung der Stützmauer zu übernehmen.

Übernahme der Kosten
durch die Gemeinde

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0083-B/1/2014, Amt d. OÖ LReg Verk-980371/10-2015-Ba/Eis

3.5.4 Erteilung einer Baubewilligung trotz ungeklärter Vorfrage – Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

Im Zuge der Bauverhandlung beurteilte der Amtssachverständige für Bautechnik die Abklärung der von den Nachbarn aufgezeigten Problematik hinsichtlich der Oberflächenwässer als Vorfrage und empfahl die Beiziehung eines fach-

kundigen Sachverständigen sowie die Abklärung mit der Wasserrechtsbehörde. Die Marktgemeinde ignorierte die Empfehlung des Sachverständigen und erteilte bereits zwei Wochen später die Baubewilligung.

Nachbareinwendungen Am 13. Oktober 2014 fand die Bauverhandlung hinsichtlich eines Bauvorhabens zur Errichtung von zwei Wohnhäusern mit je vier Wohneinheiten statt. Die zur Bauverhandlung geladenen Nachbarn brachten im Zuge der Bauverhandlung Einwendungen hinsichtlich der durch das Bauvorhaben zu erwartenden Änderung der Abflussverhältnisse und Überschwemmungen vor.

Vorfrage In der Verhandlungsniederschrift findet sich ein Gutachten des Amtssachverständigen für Bautechnik, wonach es sich bei der von den Nachbarn aufgezeigten Problematik über die anfallenden Oberflächenwässer um eine Vorfrage handle. Der Amtssachverständige empfahl die Beiziehung eines fachkundigen Sachverständigen zur Beurteilung, ob es sich bei den vorgebrachten Einwendungen um begründete Befürchtungen handle bzw. wie das Problem gegebenenfalls gelöst werden könnte. Außerdem wurde die Abklärung mit der Wasserrechtsbehörde empfohlen.

Beiziehung eines fachkundigen Sachverständigen empfohlen

Abklärung mit Wasserrechtsbehörde

Bereits mit Bescheid vom 25. Oktober 2014, somit lediglich zwölf Tage nach der Bauverhandlung, wurde die Baubewilligung für das Bauvorhaben erteilt und sogleich mit der Bautätigkeit begonnen. Den Nachbarn wurde der erstinstanzliche Bescheid nicht zugestellt, sodass diese keine Berufung erheben konnten. Die Nachbarn wandten sich daher an die VA.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und bat die Marktgemeinde um Bekanntgabe, ob diese als Baubehörde der Empfehlung des Amtssachverständigen für Bautechnik, wonach die von den Nachbarn aufgezeigte Problematik mit der Wasserrechtsbehörde und einem fachkundigen Sachverständigen als Vorfrage abzuklären sei, folgte und zu welchem Ergebnis eine allfällige Abklärung führte.

Die Marktgemeinde teilte der VA mit, dass eine Rücksprache des Bürgermeisters bei der BH ergeben habe, dass „keine Zuständigkeit bzw. Notwendigkeit“ ihrerseits vorliege. Außerdem legte die Marktgemeinde eine allgemeine Rechtsauskunft des Landes Oberösterreich vom 7. August 2006 zur „Beseitigung von Oberflächenwässern bei Grünlandgrundstücken“ vor. Weder wurde ein Aktenvermerk über die inhaltliche Stellungnahme der BH noch ein Sachverständigengutachten vorgelegt.

Die VA ersuchte die Marktgemeinde daraufhin neuerlich um Bekanntgabe, ob die Baubehörde der Empfehlung des Amtssachverständigen folgte und wies darauf hin, dass die in Kopie übermittelte allgemeine Rechtsauskunft von 2006 die empfohlene Abklärung mit einem fachkundigen Sachverständigen als Vorfrage nicht zu ersetzen vermag.

Erst mit Schreiben vom 9. April 2015 teilte die Baubehörde der VA mit, dass nunmehr eine GmbH beauftragt worden sei, „das tatsächliche Einzugsgebiet,

das in diese Geländerinne entwässert und die anfallende Wassermenge für ein 1 jährliches und 30 jährliche Regenereignisermittel zu berechnen“. Außerdem würden „die vorliegenden Projektunterlagen bez. eingerechnetem Einzugsgebiet für den Kanal gesichtet“.

Angesichts der Stellungnahmen der Marktgemeinde, der Vorlage einer allgemeinen Rechtsauskunft aus dem Jahr 2006 und der Tatsache, dass die Baubewilligung bereits zwei Wochen nach der Bauverhandlung erteilt wurde, kann man nicht davon ausgehen, dass sich die Baubehörde mit der Problematik als Vorfrage befasste. Dass es die Marktgemeinde nicht für notwendig befand, den Bedenken der umliegenden Nachbarn vor Erteilung der Baubewilligung nachzugehen und der Empfehlung des Sachverständigen, wonach die aufgezeigte Problematik als Vorfrage abzuklären sei, zu folgen, war als Missstand iSd Art 148a B-VG zu qualifizieren.

Erteilung der Baubewilligung ohne Abklärung der Vorfrage

Ignorieren der Empfehlung des Sachverständigen

Missstand

Die Gemeinde sagte die Einholung eines amtlichen Sachverständigengutachtens zu.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0103-B/1/2014

3.5.5 Gemeinde verhängt vor Ablauf der Verwertungsfrist eines Baulandsicherungsvertrages eine „Bausperre“ – Gemeinde Kematen an der Krems

Die Gemeinde vereitelt durch die Verhängung einer „Bausperre“ und die darauf folgende Rückwidmung in Grünland wider Treu und Glauben den Zweck des von ihr selbst aufgesetzten Baulandsicherungsvertrages.

Die Miteigentümer einer 75.876 m² großen Liegenschaft, die von Grünland in Betriebsbaugelände umgewidmet wurde, beschwerten sich darüber, dass der Gemeinderat von Kematen/Krems diese Fläche am 29. Juni 2012 zum Neuplanungsgebiet erklärt und mangels ausreichender Erschließung in Grünland rückgewidmet habe. Sie hätten mit der Gemeinde am 16. Juni/5. Juli 2004 einen Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen und sich dazu verpflichtet, das Betriebsbaugelände bis zum 31. Dezember 2014 an Interessenten zu verkaufen. Einen Teil der vertraglich vereinbarten Erschließungskosten hätten sie bereits bezahlt. Das Verhalten der Gemeindeorgane widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Durch den Baulandsicherungsvertrag vom 16. Juni/5. Juli 2004 hat die Gemeinde im Sinne des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 die Ansiedlung von Betrieben unterstützt (§ 15 Abs. 2) sowie eine zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung des neu gewidmeten Betriebsbaugeländes sichergestellt (§ 16 Abs. 1 Z 1). Die Überwälzung von Infrastrukturkosten auf die Grundeigentümer wäre allerdings erst nach dem Inkrafttreten der Oö. ROG-Novelle 2011, LGBl 73,

Baulandsicherungsvertrag unterstützt Raumordnungsaufgaben

am 1. September 2011 zulässig gewesen, da es vorher dafür keine gesetzliche Grundlage gab (vgl. OGH 23.2.1995 RdW 1995, 216). Insgesamt war der Vertrag jedoch geeignet, die Gemeinde bei der Erfüllung von Aufgaben der örtlichen Raumordnung zu unterstützen.

Raumordnungsvertrag ist bei der Planung zu berücksichtigen

Zwar kann und darf sich die Gemeinde vertraglich nicht zur Erlassung oder Änderung von Hoheitsakten verpflichten (VwGH 13.12.1989 VwSlg 13.082; 28.4.1992 VwSlg 13.625), doch war der Baulandsicherungsvertrag im konkreten Fall nur eines von mehreren Tatbestandsmerkmalen für die Verordnungserzeugung. Da der Gesetzgeber privatwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere Vereinbarungen mit den Grundeigentümern, ausdrücklich als Planungsinstrument normiert (§ 15 Abs. 2 Oö. ROG), sind diese bei der hoheitlichen Raumplanung zu berücksichtigen. Ein aufrechter Vertrag, mit dem sich Liegenschaftseigentümer zu einer widmungsgemäßen Verwendung bzw. Verwertung ihrer Grundstücke verpflichten, steht daher einer Rückwidmung vor Ablauf der vereinbarten Bebauungs- oder Verwertungsfrist prinzipiell entgegen.

Übernahme von Aufschließungskosten beseitigt Rückwidmungsgrund

Erfordert die Aufschließung unwirtschaftliche Aufwendungen, hätte der Gemeinderat die Grundstücke seinerzeit gar nicht als Betriebsbaugelände ausweisen (§ 21 Abs. 1 Oö. ROG) und insbesondere auch keinen Baulandsicherungsvertrag abschließen dürfen, in dem sich die Eigentümer verpflichten, die umgewidmete Fläche innerhalb der nächsten zehn Jahre zu verwerten. Die in der Verordnung über das Neuplanungsgelände (§ 45 Abs. 1 Oö. BauO) bekundete Absicht, die Grundstücke mangels ausreichender Erschließung in Grünland rückzuwidmen, berücksichtigt nicht, dass sich die Eigentümer vertraglich dazu verpflichtet haben, 50 Prozent der Kosten für die Aufschließungsstraße zu übernehmen.

Hochwassergefahr rechtfertigt dann keine Rückwidmung, wenn Schutzbauten errichtet werden

Nach dem der VA vorgelegten Aktenmaterial steht nicht fest, dass die Grundstücke im 30- oder 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich liegen. Sollten sie tatsächlich hochwassergefährdet sein, wäre die Gemeinde dann nicht zu einer Rückwidmung (§ 21 Abs. 1a Oö. ROG) verpflichtet, wenn die Eigentümer selbst für die Errichtung geeigneter Schutzbauten sorgen (vgl. Eisenberger/Steininger, Privatrechtliche Vereinbarungen mit der Gemeinde zur Beseitigung von Umwidmungshindernissen, bbl 2011,157). Im Entwurf eines neuen Baulandsicherungsvertrages vom Herbst 2012 war vorgesehen, dass die Eigentümer die gesamte infrastrukturelle Erschließung übernehmen und sicherstellen, dass das Betriebsbaugelände hochwasserfrei bleibt. Die Eigentümer haben diesen Vertragsentwurf zwar nicht fristgerecht unterschrieben, wären aber nach eigenen Angaben bereit gewesen, die Erschließung und Gefahrenabwehr zu übernehmen.

Grundlagenforschung und Interessenabwägung

Das Amt der OÖ LReg teilte der Gemeinde aufgrund des Rückwidmungsbeschlusses vom 23. September 2014 Versagungsgründe mit, weil keine ausreichende Grundlagenforschung und nachvollziehbare Interessenabwägung (§ 6 Abs. 6 Oö. ROG) vorlag. Zum Beschlusszeitpunkt war die Frist zur Verwertung des Betriebsbaugeländes noch offen. Die Gemeinde ergänzte erst später die

Grundlagenforschung und führte eine Abwägung zwischen den öffentlichen und den wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümer durch, sodass der Gemeinderat am 3. März 2015 die Rückwidmung beschließen konnte, welche die OÖ LReg auch genehmigte.

Da der Gemeinderat das Betriebsbaugelände zweieinhalb Jahre vor Ablauf der im Baulandsicherungsvertrag für seine Verwertung festgelegten Frist zum Neuplanungsgebiet erklärt und die Rückwidmung in Grünland in Aussicht gestellt hat, konnten die Eigentümer die Fläche nicht mehr verwerten. Durch die Verhängung der „Bausperre“ und die Rückwidmung hat die Gemeinde den Zweck des von ihr selbst ausgearbeiteten Baulandsicherungsvertrages wider Treu und Glauben vereitelt.

Gemeinde vereitelt
wider Treu und
Glauben den
Vertragszweck

Die Gründe, welche die Gemeinde für die Rückwidmung in Grünland angeführt hat (unwirtschaftliche Aufwendungen für die Erschließung, Hochwassergefahr, mögliche Nutzungskonflikte), hätten durch Abschluss eines neuen Baulandsicherungsvertrages durchaus beseitigt werden können. In einem solchen Vertrag hätten sich die Eigentümer zur zeitgerechten Herstellung der Erschließung sowie der notwendigen Schutzbauten und immissionsschützenden Maßnahmen verpflichten müssen.

Vertrag kann
Gründe für
Rückwidmung
beseitigen

Da ein solcher Vertrag nicht zustande kam, retournierte die Gemeinde die Erschließungskosten und bezahlte den Eigentümern 30.000 Euro für die infolge der Rückwidmung frustrierten Aufwendungen.

Gemeinde bezahlt
frustrierte
Aufwendungen

Einzelfall: Amt d. OÖ LReg RO-R-700982/6-2015-Stö/Ja

3.6 Schulwesen

3.6.1 Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe der Schülerverpflegung

Im Jahr 2014 wurde die Essensausgabe an Welser Pflichtschulen neu ausgeschrieben. Der mehrere Jahre diese Aufgabe erfüllende Welser Familienbetrieb kam nicht mehr zum Zug, sondern ein internationaler Großkonzern. Die Stadt Wels führte das Vergabeverfahren nicht korrekt durch, was zu einer Benachteiligung des Familienbetriebes führte.

Ausschreibung mit strengen Anbotsbedingungen

Im Frühjahr 2014 startete die Stadt Wels eine EU-weite öffentliche Ausschreibung für die Verpflegung an Welser Pflichtschulen. Bieterinnen und Bieter, die an diesem Vergabeverfahren teilnehmen wollten, mussten sich zunächst strengen Bedingungen unterwerfen, wobei insbesondere die folgenden hervorzuheben sind:

Vertragsstrafe unter Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechts.

„Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten oder Leistungen einzustellen.“

„Die Speisen sind täglich frisch zuzubereiten und an die vorgegebenen Schulen in Abstimmung mit der jeweiligen Direktion anzuliefern [...]“

„Der Bieter muss mit der Urkunde des Projekts ‚Gesunde Küche‘ des Landes Oberösterreich ausgezeichnet sein oder sich nach Auftragserteilung längstens innerhalb von 3 Wochen zur Erlangung der Urkunde anmelden. [...] Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Ablauf der Erstaussstellung der Auszeichnungsurkunde, diese zu verlängern, eine Nichtverlängerung berechtigt den Auftraggeber ebenfalls zur vorzeitigen Vertragsauflösung.“

Die beiden erstgenannten Bedingungen gewähren der Auftraggeberin eine besonders starke Position bei Schlechterfüllung des Vertrages bzw. Vertragsstreitigkeiten; die letztgenannten betreffen den Kern des Vertragsgegenstandes, indem sie gerade die Erbringung der Hauptleistung – die Essenszubereitung – an besondere Kriterien knüpfen. Allen Bedingungen ist gemeinsam, dass sie die Leistungserbringung tendenziell verteuern und dementsprechend für die Anbotskalkulation wesentlich sind.

„Rückzieher“ der Stadt Wels im Widerspruch zum EuGH

In dem zwischen dem erfolgreichen Großkonzern und der Stadt Wels am 4. August 2014 abgeschlossenen Vertrag finden sich diese Bestimmungen jedoch nicht mehr. Eine sachliche Begründung für die Rücknahme der Bestimmungen durch die Stadt Wels konnte die VA im Prüfungsverfahren nicht entdecken.

Das bedeutet (in Worten des EuGH aus dem Urteil in der Rechtssache C-454/06) im Ergebnis: Durch die für die wirtschaftliche Kalkulation wesentlichen Unterschiede zwischen Anbot und letztlich abgeschlossenem Vertrag hat sich

„das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags in einer im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehenen Weise zugunsten des Auftragnehmers“ geändert. Aus Gründen der Durchführung eines fairen und transparenten Vergabeverfahrens ist es jedoch unzulässig, nur einer teilnehmenden Partei eine solche Erleichterung gegenüber der ursprünglichen Ausschreibung zu gewähren. Eine Neuausschreibung wäre somit gemäß den vom Gerichtshof etablierten Grundsätzen erforderlich.

Im weiteren Lauf des Prüfungsverfahrens versuchte die Stadt Wels zu begründen, dass die strengen Anbotsbedingungen letztlich doch Vertragsinhalt geworden seien. So führte sie in der Stellungnahme vom 23. Juni 2015 aus, dass „zivilrechtlich [...] der Zuschlag nach Einhaltung der Stillhaltefrist und entsprechender Beschlussfassung im Gemeinderat mit Schreiben vom 14. Juli 2014 erteilt“ worden sei. Damit sei der Vertrag unter Einschluss der strengen Anbotsbedingungen zustandegekommen.

Strenge Auflagen doch Vertragsinhalt?

In der Stellungnahme vom 17. März 2015 heißt es zum Vertragsabschlusszeitpunkt hingegen: „Mit Datum vom 30. Juni 2014 wurde in ggst. Vergabeverfahren der Zuschlag erteilt und somit das Vergabeverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen [...]. Einer zusätzlichen Vereinbarung bedarf es hierzu nicht.“

Beim „Vertrag“ (in der Stellungnahme vom 17. März 2015 tatsächlich unter Anführungszeichen gesetzt) vom 4. August 2014 müsse man daher bloß davon ausgehen, „dass zum Zwecke der einfachen Lesbarkeit ein ‚Arbeitspapier‘ mit den Bestimmungen zur Anbotslegung erstellt wurde. Diesem jedoch eine wesentliche Änderung der Grundlage zu unterstellen, würde wohl zumindest einer entsprechenden Indizierung bedürfen“ (so die Stellungnahme vom 17. März 2015).

Beim Versuch, die Geltung der strengen Anbotsbedingungen zu begründen, verstrickte sich die Stadt Wels in Widersprüche hinsichtlich des Vertragsabschlusszeitpunktes. Tatsächlich trifft keiner der von der Stadt Wels angenommenen Vertragsabschlusszeitpunkte zu. Vielmehr sind die Darstellungen der Stadt Wels aktenwidrig.

Stadt Wels verkennt zivil- und vergaberechtliche Grundregeln

Im Schreiben der Stadt Wels vom 14. Juli 2014 an den erfolgreichen Großkonzern heißt es nämlich ausdrücklich, dass die vergaberechtliche Stillhaltefrist am 25. Juli 2014 ende. Somit kann der Zuschlag nicht mit Schreiben vom 14. Juli 2014 – das ja innerhalb der Stillhaltefrist erging – erteilt worden sein, weil ein solcher Versuch gemäß § 132 Abs. 1 Satz 1 Bundesvergabegesetz (BVerG) absolut nichtig wäre. Dieser Rechtslage entspricht dem Wortlaut des Schreibens der Stadt Wels vom 14. Juli 2014, in dem – rechtlich korrekt unter Bezugnahme auf die Stillhaltefrist – nur von der Absicht, den Zuschlag zu erteilen, die Rede ist, und nicht von der Zuschlagserteilung selbst.

Auch der zweite von der Stadt Wels angenommene Vertragsabschlusszeitpunkt, der 30. Juni 2014, trifft nicht zu. An diesem Tag erfolgte zwar ein ver-

gaberechtlich relevanter Beschluss des Welser Gemeinderates. Dieser enthält jedoch keinerlei Pouvoir, einfach das von der siegreichen Bieterin im Vergabeverfahren unterbreitete Anbot anzunehmen, sondern genehmigt bloß den Inhalt (Entwurf) des in der Folge am 4. August 2014 abgeschlossenen Vertrages. Dies geht eindeutig aus dem dem Gemeinderat vorgelegten Antrag („Der Vertrag [...] wird genehmigt.“) hervor, welcher eben nicht schlicht die Annahme des Anbots der betreffenden Bieterin zum Inhalt hat, sondern die Genehmigung des Abschlusses eines ganz spezifischen – vom ursprünglichen Anbot abweichenden – Vertragswerkes.

Auch nach vertiefter Prüfung muss daher kritisch festgehalten werden, dass sich die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner allein aus dem Vertrag vom 4. August 2014 ergeben. Dieser enthält gegenüber der ursprünglichen Ausschreibung für den zum Zuge gekommenen Großkonzern erhebliche Erleichterungen, welche den anderen Parteien im Vergabeverfahren nicht eröffnet wurden.

Weitere Kritikpunkte Gemäß § 19 Abs. 5 BVergG ist im „Vergabeverfahren auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte [...] erfolgen.“ Vor diesem Hintergrund ist zu kritisieren, dass die langen Anfahrtswege bei der Essensanlieferung durch den siegreichen Großkonzern im Vergabeverfahren nicht zu dessen Lasten berücksichtigt, ja offenbar nicht einmal thematisiert wurden.

In dieselbe Richtung deutet schließlich der Österreichische Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung, in dem die Erforderlichkeit der Berücksichtigung von Umweltaspekten betont wird. Beispielsweise ist auf geringe Treibhausemissionen bei der Leistungserbringung zu achten (vgl. Teil I Seite 8 des Aktionsplanes). Auch dies spricht tendenziell gegen die Art der Leistungserbringung durch den siegreichen Großkonzern und hätte bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden können und sollen. Die VA hält daher an der Anregung fest, eine Neuausschreibung vorzunehmen.

Einzelfall: VA-OÖ-SCHU/0013-C/1/2014; DI-Verf-279-2014

3.7 Soziales

3.7.1 Menschen mit Behinderung – Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung

Die Gesellschaft braucht ein neues Bild von Menschen, die trotz Unterstützungsbedarf nicht auf körperliche oder intellektuelle Defizite reduziert, sondern als aktive und wertgeschätzte Mitglieder der Gemeinschaft wahrgenommen werden wollen. Gefordert wird – zu Recht –, ein Leben mitten in der Gesellschaft von Anfang an führen zu können- egal, ob in Kindergarten, Schule, Arbeit oder Freizeit. Es geht daher im Kern um Selbstbestimmung, Teilhabe, Wahlfreiheit, individualisierte Unterstützung in allen Lebensbereichen und den Abbau von Barrieren, die all dies verhindern.

Menschenbild

In den vergangenen beiden Jahrzehnten hat sich auch in OÖ ein langsamer Haltungswechsel vollzogen. Ein wesentlicher Ansatz ist dabei die Entwicklung flexiblerer Lebensmodelle, die in der gewohnten Umgebung von Menschen mit Behinderungen angesiedelt sind. Die Gemeinschaft mit vertrauten Menschen und die Einbeziehung in das kulturelle und soziale Umfeld sind zentrale Inhalte des so genannten „Community Living“ und der Inklusion, die Fremdbestimmung und Absonderung ablösen sollen.

Trotz Fortschritten hat die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) aber bisher noch nicht die gewünschten Auswirkungen auf das Leben und den Alltag aller, die sich darauf berufen können und möchten, gebracht. Die Herausforderung besteht darin, dass sich Politik und auch professionelle Dienstleistungsanbieter der Tatsache bewusst werden müssen, keine Legitimation zu haben, im vermeintlich besten Interesse von Menschen mit Behinderung deren Wünsche und Bedürfnisse reglementieren oder durch stellvertretendes Handeln ersetzen zu können. Bund und Länder müssten sich auf gemeinsame Konzepte und Maßnahmen der Umsetzung verständigen und bedarfsgerechte Hilfestellungen künftig so leisten, dass Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung für alle Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrer Verschiedenheit realisiert werden können.

Betroffene Personen sollen eine echte Wahlfreiheit zwischen verschiedenen akzeptablen Optionen haben. Die in der UN-BRK verbürgten Garantien erfordern deshalb eine radikale Veränderung der Rahmenbedingungen, unter denen Behindertenhilfe derzeit unkoordiniert, bundesweit uneinheitlich und lückenhaft bereits erfolgt. Aber es wird nicht reichen, dass nur Bund und Länder an der Umsetzung der UN-BRK mitwirken. Auch und gerade in den Gemeinden, also vor Ort, muss dies ebenso geschehen. Die Konvention zielt darauf, die Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderung umfassend zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Damit geraten alle gesellschaftlichen Hürden in den Blick, die Menschen mit Handicap an voller Teilhabe und Selbstbestimmung hindern. Bei der Umsetzung geht es somit vor

allem um einen Perspektivenwechsel, von einer Politik der Fürsorge zu einer Politik der Rechte und effektiver Rechtsdurchsetzung.

Ziel aller gebotenen Anstrengung muss sein, dass auch Menschen mit Behinderungen mit persönlicher Assistenz in eigenen Wohnungen leben, die in ihrer Gemeinde üblichen Kindergärten und Schulklassen besuchen, in Betrieben oder Behörden arbeiten sowie in ihrer Freizeit leben können, wie andere auch“. Gesellschaftliche Teilhabe wird nicht zwangsläufig durch ein individuelles Schicksal beeinträchtigt. Sie kann für Menschen mit Behinderungen Wirklichkeit werden, wenn die Gesellschaft offen für die große Bandbreite der Begabungen und Bedürfnisse ihrer Mitglieder ist. Wenn aber bauliche und kommunikative Barrieren dem entgegen stehen, bereits jeder Arztbesuch oder Einkauf unmöglich oder zum Kraftakt wird und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung als Kundin und Kunde von Dienstleistungen aller Art nicht gegeben ist, deren Wunsch nach Partnerwahl, Familiengründung und sexuelle Selbstbestimmung als gesellschaftliche Zumutung angesehen wird, wirkt Diskriminierung fort.

Lange Wartelisten bestätigen Mehrbedarf, der budgetär nicht bedeckt wird

Mit dem OÖ Chancengleichheitsgesetz (ChG) wurden zwar die Rahmenbedingungen für eine autonome Lebensführung abgesteckt, in der Praxis scheitert eine Realisierung der gesetzlichen Vorgaben jedoch an der unzureichenden Finanzierung. Mehr als 7.000 Anspruchsberechtigte waren 2014 aufgrund unzureichender Finanzmittel trotz Rechtsanspruchs nach dem OÖ ChG zum Zuwarten verhalten. Sie können für sich keine den Wünschen und Bedürfnissen entsprechende Zukunftsplanung machen. Derzeit hoffen etwa 3.500 Betroffene in OÖ auf einen geeigneten Wohnplatz. Problematisch ist diese Situation für Menschen mit Beeinträchtigungen, die über Jahre und bis an die Grenzen der Belastbarkeit überwiegend von Familienangehörigen betreut wurden und jetzt vor der Situation stehen, dass rasch andere Lösungen gefunden werden müssen. Es gibt in OÖ auch lange Wartelisten für die „Persönliche Assistenz“. Bei unzähligen Betroffenen wurde bereits eine Bedarfserhebung durchgeführt und festgestellt, dass die Voraussetzung dafür grundsätzlich gegeben wäre. Es scheitert aber an der budgetären Bedeckung der dafür notwendigen Mittel. Betreffend die Leistungen der „Persönlichen Assistenz“ und der „Mobilen Betreuung und Hilfe“ (§§ 13 und 14 Oö. ChG i.V.m. §§ 11 und 12 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung) weist die VA auch auf den nach wie vor unverhältnismäßigen Unterschied im zeitlichen Rahmen dieser beiden Leistungen hin.

Zu wenig inklusive Beschäftigung

Ein weiteres fehlendes Element ist die Sicherstellung von inklusiver Beschäftigung für alle. Dazu bedürfte es einer im Lichte der UN-BRK eigenständigen sozialen Absicherung von Menschen mit Behinderung, einer Stärkung der Durchlässigkeit zwischen erstem und drittem Arbeitsmarkt sowie Harmonisierungen der Leistungen der Länder in Bezug auf den Zugang zu persönlicher Assistenz und Bedarfsplanungen, die auch entsprechend dotiert werden.

In diesem Zusammenhang sei auch die prekäre Situation junger Menschen mit Behinderung hervorgehoben. Nach dem Abschluss der Schulpflicht endet

vorläufig auch der strukturierte Tagesablauf. Wird anschließend nicht ehestmöglich eine geeignete Beschäftigung gefunden, verlieren diese Jugendlichen wichtige soziale und praktische Fähigkeiten und können im schlimmsten Fall nicht oder nur sehr schwer in eine strukturierte Beschäftigung eingebunden werden.

Nach den Bestimmungen der UN-BRK haben alle Menschen mit Behinderung einen Anspruch darauf, dass ihre Würde geachtet und Hilfeleistungen in fachgerechter Weise so erbracht werden, dass sie diskriminierungsfrei ein ihren Vorstellungen entsprechendes Leben führen und Chancen zur Entwicklung wahrnehmen können. Es fehlt nicht zuletzt am politischen Willen, konsequent daran zu arbeiten und Aktionspläne zur schrittweisen Realisierung der Vorgaben umzusetzen. Die nachfolgenden Beispiele sind nur ein kleiner Auszug aus einer Vielzahl an Problemen.

Bund und Länder
säumig

3.7.2 Keine Unterstützung für Menschen mit Mobilitätseinschränkung bei geringfügiger Beschäftigung

Im Fall einer nur geringfügigen Beschäftigung von behinderten Menschen gebührt weder ein Mobilitätzuschuss noch der Fahrtkostenzuschuss des Landes OÖ. Für die Gewährung des Ersten ist das Beschäftigungsausmaß nicht ausreichend, für Zweiteren dürfte hingegen gar keine Beschäftigung vorliegen.

Im Fall einer Oberösterreicherin, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist, wurde weder der Mobilitätzuschuss des Bundes noch der Fahrtkostenzuschuss des Landes OÖ gewährt, da sie „nur“ eine geringfügige Beschäftigung ausübt. Ihre Tätigkeit im Ausmaß von zwei Stunden in der Woche in der örtlichen Bücherei bedeutet ihr aber sehr viel. Sie sitzt seit einem Rückenmarksschlaganfall vor zehn Jahren im Rollstuhl und ist mit einem eigenen rollstuhlgerecht umgebauten PKW mobil.

Nach Darstellung des Einzelfalles in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ teilte das Sozialministeriumsservice der VA mit, dass der Mobilitätzuschuss als Individualförderung der beruflichen Eingliederung für Menschen mit Behinderung nur zum Zweck der Erlangung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, zur Unterstützung einer den Lebensunterhalt sichernden selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gewährt werden kann. Es handelt sich um eine Pauschalabgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes, welche an begünstigte Behinderte ausbezahlt wird, die im jeweiligen Jahr mindestens drei Monate in Beschäftigung stehen und zwar mit einem Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze bzw. wenn sie intensiv eine derartige Beschäftigung gesucht haben. Als berufliche Eingliederung versteht das Ministerium in diesem Zusammenhang nur die Erlangung bzw. Ausübung einer den Lebensunterhalt gewährleistenden und daher vollversicherten selbstständigen oder unselbstständigen Beschäftigung. Um Härten zu vermeiden, kann bei ernsthafter

„Zuwenig beschäftigt“
für Mobilitätzuschuss

Arbeitsuche und vorübergehender Beschäftigung unter der Geringfügigkeitsgrenze dieser Zuschuss ebenfalls gewährt werden, wenn dies im Rahmen einer nachvollziehbaren Laufbahnplanung geschieht, bei der davon auszugehen ist, dass sie mittelfristig zu einer Beschäftigung führen wird, die den Lebensunterhalt sicherzustellen vermag.

„Zuviel beschäftigt“ für
Fahrtkostenzuschuss

Auch der vom Land OÖ im Rahmen der sozialen Rehabilitation einmal jährlich gewährte Fahrtkostenzuschuss für Menschen mit Behinderungen blieb der Betroffenen verwehrt. Denn diese Unterstützung wird wiederum nur an Menschen mit Beeinträchtigungen ausbezahlt, die gar nicht beschäftigte sind. Das Land informierte die Betroffene, dass momentan auch keine Ausweitung der Zielgruppe für den Fahrtkostenzuschuss möglich sei. Im Ergebnis war der Betroffenen dieser Zuschuss also verwehrt, da sie – wenn auch für den Mobilitätszuschuss nicht hinreichend – berufstätig ist.

Generelle Lösung
erforderlich

Aus Sicht der VA sind hier dringend Bestrebungen erforderlich, die zu einem ausreichenden Unterstützungsangebot für alle Menschen mit Mobilitätseinschränkungen in Österreich führen und Fälle wie diesen erst gar nicht entstehen lassen.

Dazu hat das Bundesministerium zugesichert, hier nach einer Lösung für die Gewährung des Mobilitätszuschusses auch bei vorübergehender Beschäftigung unter der Geringfügigkeitsgrenze zu suchen. Dies soll im Rahmen der laufenden Gespräche mit den Ländern zur Verbesserung der Kooperation im Behindertenbereich geschehen. Ein abschließendes Ergebnis lag der VA zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor

Unterstützungsfonds
hilft im Einzelfall aus

Im vorliegenden Einzelfall konnte erreicht werden, dass vom Sozialministerium aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Betroffenen für die zusätzlich entstehenden Aufwendungen aus regelmäßig anfallenden Heilverfahren eine Zuwendung in der Höhe von 1.200 Euro aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung einmalig zugesprochen wurde.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0083-A/1/2014

3.7.3 Jugendliche mit Beeinträchtigungen – Schulpflicht zu Ende, was nun?

Viele Familien, die ihren Kindern möglichst wohnortnahe Unterstützung auch nach Ende der Schulpflicht zukommen lassen möchten, empfinden die Suche nach geeigneten Hilfsmöglichkeiten für Jugendliche mit Beeinträchtigungen als Spießrutenlauf. Wahlfreiheit setzt auch Wahlmöglichkeiten voraus – diese sind jedoch oft nicht gegeben.

Frau N.N. wandte sich an die VA, da sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit für ihren Sohn, welcher die Schulpflicht beendet hatte, dringend einen Betreuungsplatz benötigte. Aufgrund seiner mehrfachen Behinderung kann er nicht

gehen, nicht sprechen und nicht selbstständig essen. In seiner Wunscheinrichtung war jedoch kein Platz frei, sodass die Behörde ihn an eine Einrichtung verwies, die jedoch um einiges weiter vom Wohnort der Familie und dem Freundes- und Bekanntenkreis des jungen Mannes entfernt ist. Dieses Angebot erwies sich als alternativlos; seine weitere Eingliederung in die vertraute Wohnumgebung scheiterte.

Anlässlich dieses Falles teilte das Land OÖ der VA mit, das mit Trägern der Behindertenhilfe vereinbart wurde, innerhalb von drei Jahren zusätzlich 120 Plätze in der fähigkeitsorientierten Aktivität ohne zusätzliche finanzielle Abgeltung zu schaffen, um den dringenden Bedarf an Beschäftigungsplätzen abzudecken. 2015 werden 40 Plätze davon vorrangig für Schulabgängerinnen und Schulabgänger angeboten. Die verschiedenen Trägerorganisationen hatten mit Ende April 2015 gegeben, in welchen Einrichtungen zusätzliche Personen deshalb neu aufgenommen werden können.

120 zusätzliche Plätze
ohne finanzielle
Abgeltung

In der von Frau N.N. für ihren Sohn präferierten Einrichtung wurde bedauerlicherweise nur ein freier Platz angeboten, welcher bereits für zwei dringend zu versorgende Personen reserviert war. Es konnte jedoch vereinbart werden, dass bei Freiwerden eines Platzes in der Wunscheinrichtung ein Wechsel ermöglicht wird.

Wechsel in
Wunscheinrichtung
derzeit unmöglich

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0052-A/1/2015

3.7.4 Oberösterreich rechnet Familienbeihilfe weiterhin auf die Mindestsicherung an

Das Land OÖ hält sich nicht an die Art. 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung. Daran ändert auch die jüngste Novelle der Mindestsicherungsverordnung nichts.

Rückwirkend mit 1. Jänner 2015 trat eine Novelle der OÖ Mindestsicherungsverordnung in Kraft. Damit wird entsprechend einem Erkenntnis des VfGH eine Ausgleichszahlung geschaffen, die insgesamt bei zwei der elf vorgesehenen, verschieden hohen Mindeststandards einen zusätzlichen Betrag in Höhe von derzeit 16,60 Euro monatlich ergibt. Die VA verkennt nicht, dass damit mehr als 300 Personen eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von 16,60 Euro erhalten und sich somit deren finanzielle Situation – minimal – verbessert. Insoweit ist der vorliegende Entwurf unter dem Aspekt der Armutsbekämpfung als ein (sehr kleiner) Schritt in die richtige Richtung zu würdigen.

Kleiner Schritt zur
Armutsbekämpfung

Unbeschadet dessen ist die VA jedoch der Auffassung, dass die – auch nach in Krafttreten der Ordnungsänderung prinzipiell weiterhin bestehende – Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen:

VA lehnt Anrechnung
der Familienbeihilfe ab

Die 15a-B-VG-Vereinbarung über die bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung legt ausdrücklich fest, dass Leistungen nach dem Familienlasten-

ausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospiz-Härteausgleich) und Kinderabsetzbeträge bei der Berechnung der Mindestsicherung nicht als Einkommen anzusehen sind. Bei Berücksichtigung des Art. 10 Abs. 2 und 3 der genannten Vereinbarung besteht nach Ansicht der VA keine Veranlassung, auf Landesebene darüber hinaus zusätzliche Mindeststandards, welche im Staatsvertrag zwischen dem Bund und den Ländern nicht enthalten sind, festzusetzen.

Novelle bringt keine Änderung

OÖ zählte schon bisher zu jenen Bundesländern, die in ihren Verwaltungsverfahren die geltende Art. 15a-B-VG-Vereinbarung in diesem Punkt konterkarieren. Auch der vorliegende Entwurf wird daran nichts ändern.

Auch andere Bundesländer sind trotz der langwierigen Diskussionen um die Schaffung der nach einheitlichen Grundsätzen ausgestalteten bedarfsorientierten Mindestsicherung von den letztlich getroffenen Festlegungen abgewichen. Das ist ausgesprochen bedauerlich und wird von der VA überall kritisiert. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist nur ein – und für sich allein auch ein schwaches – Instrument zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Bedenkt, dass Leistungshöhen bundesweit ohne Rückbindung an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten festgesetzt wurden, stellt sich generell die Frage, wie effektiv die Armutsbekämpfung gerade in Bezug auf Menschen mit Behinderung überhaupt sein kann. Gerade weil eine gleichberechtigte Teilnahme dieser Personengruppe am Arbeitsmarkt nicht gegeben ist und sie kein eigenes sozialversicherungspflichtiges Einkommen erzielt, stellt die Mindestsicherung vielfach das finanzielle Existenzminimum für Menschen mit Behinderung dar. Auf Abdeckung ihrer erhöhten behinderungsbedingten Bedürfnisse – wie z.B. ein gegenüber anderen Personen erhöhter Regelbedarf – besteht im Rahmen der Mindestsicherung kein Rechtsanspruch.

Die Länder sind aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht generell gehindert, bundesgesetzlich vorgesehene Geldleistungen der Behindertenhilfe auf gleichartige landesgesetzlich vorgesehene Leistungen anzurechnen. Verwehrt ist es ihnen nach der Judikatur von VfGH und VwGH im Allgemeinen jedoch, eine Konstruktion zu wählen, „die dazu führen kann, dass bundesgesetzlich gebührende Geldleistungen zur Deckung der Kosten anderer landesgesetzlich vorgesehener Hilfsmaßnahmen herangezogen werden“.

Es sind daher jene Fälle zu unterscheiden, in denen sich der VwGH mit der Zulässigkeit der Heranziehung der Familienbeihilfe zur Abdeckung der Kosten gewährter Sozialhilfemaßnahmen zu beschäftigen hatte (vgl. z.B. VwGH 14. Dezember 2007, 2006/10/0200; 28. Jänner 2008, 2007/10/0183; VwSlg. 16163 A/2003), und jene, in denen es nicht um den Zugriff auf die Familienbeihilfe zur (teilweisen) Finanzierung von Maßnahmen der Sozial- und Behindertenhilfe geht, sondern darum, einem Hilfsbedürftigen zusätzlich zu den ihm bereits von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mitteln und unter Berücksichtigung dieser Mittel Hilfe zur Sicherung seines Lebensunterhaltes zu gewähren.

Die gegenüber nichtbehinderten Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher weiter bestehende absolute Kürzung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs um die Familienbeihilfe verkennt diesen Umstand. Denn der Bundesgesetzgeber bezahlt die erhöhte Familienbeihilfe gerade deshalb aus, um einen einkommens- und vermögensunabhängigen Beitrag zu behinderungsbedingt notwendigen Aufwendungen Erwerbsunfähiger zu leisten.

Familienbeihilfe ist Beitrag zu behinderungsbedingt notwendigen Aufwendungen

Inklusion wäre erst dann verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen. Erwachsene ohne Behinderung leben allein oder bilden aus freien Stücken Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften mit anderen, mit denen sie ihr Leben nach eigenen Vorstellungen gemeinsam gestalten und teilen möchten. Familienbeihilfen beziehende Menschen mit Behinderung, die nicht in einer Partnerschaft leben und wegen fehlender finanzieller Mittel oder nicht bewilligter persönlicher Assistenz zu wenig Betreuung haben, müssen entgegen der in Art. 19 UN-BRK enthaltenen Garantien freie Plätze in Wohngemeinschaften oder Wohnheime annehmen, wo sie die notwendige Betreuung und Pflege erhalten. Das sind keine freiwillig eingegangenen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften im eigentlichen Sinn, sondern reine Zweckbündnisse zur Minimierung der aus der Behinderung individuell resultierenden Lebenshaltungskosten. Ein gleichartiger Aufwand entsteht nicht behinderten Personen per se überhaupt nicht.

Aus Sicht der VA sind daher die durch die Novelle nicht beseitigten pauschalen Verringerungen der Mindestsicherung und darin enthaltener Mindeststandards um den Bezug von Familienbeihilfen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Gleichheitswidrigkeit belastet und daher scharf zu kritisieren.

Anrechnung wird von VA scharf kritisiert

Die Frage der Anrechnung der Familienbeihilfe auf die Leistung volljähriger Personen ist derzeit auch Verhandlungsgegenstand einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung nach Art. 15a B-VG. Die VA fordert, dass im Rahmen der Verhandlungen sichergestellt werden muss, dass alle Bundesländer – so auch das Land OÖ – endlich von einer Anrechnung der Familienbeihilfe Abstand nehmen

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0061/2015

3.7.5 Zielgruppe für Persönliche Assistenz zu eng gefasst

Das gesetzlich vorgesehene Auftraggebermodell bei der Persönlichen Assistenz führt für viele Betroffene nach wie vor zu unbefriedigenden Situationen.

Gemäß § 13 OÖ ChG ist für die Zuerkennung der Persönlichen Assistenz essentiell, dass eine Auftragserteilung durch die Kundin bzw. den Kunden möglich ist (Auftraggebermodell). Die Festlegung auf diese Zielgruppe führt für viele

Novelle bringt nur zeitliche Ausweitung

Betroffene nach wie vor zu unbefriedigenden Situationen. Durch die Novelle des OÖ ChG 2014 wurde nun die mobile Betreuung zeitlich ausgeweitet und ist von 15:00 bis 22:00 Uhr möglich. Es erfolgt also eine Erhöhung des maximalen Stundensatzes, also der Dauer der Inanspruchnahme, jedoch keine Änderung der Zielgruppe. Die Unabhängigkeit und Entlastung vom näheren Bezugssystem scheint aber besonders bedeutsam, denn sowohl für Familien als auch für die betroffenen Menschen mit Behinderungen können schwierige Lebenssituationen mit oft problematischen Abhängigkeitsverhältnissen entstehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum etwa ein Mensch, der auf einen Rollstuhl angewiesen ist, mit Hilfe seiner Persönlichen Assistenz am Abend Lokale und Konzerte besuchen oder ins Kino gehen kann, Menschen mit Lernschwierigkeiten, die nur Anspruch auf mobile Betreuung und Hilfe haben, die Freizeitgestaltung außerhalb der angegebenen Rahmenzeiten jedoch generell verwehrt bleibt.

Kritik der VA bleibt
aufrecht

Persönliche Assistenz kann definiert werden als eine Form der persönlichen Hilfe, die sich der betroffene Mensch selbst organisiert und dadurch in die Lage versetzt, sein Leben selbstbestimmter und unabhängiger zu gestalten. Die Zuständigkeit für Persönliche Assistenz ist zwischen Bund und Ländern geteilt. Der Bund ist zuständig für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz sowie für Assistenz in Bundesschulen und beim Studium. Für die Persönliche Assistenz in anderen Lebensbereichen sind die Länder verantwortlich. Die von den Ländern geschaffenen Regelungen sind äußerst unterschiedlich – in den Zielsetzungen, dem berechtigten Personenkreis, den Voraussetzungen, der Organisationsform, der Höhe der Förderung und der Anrechnung von Einkommen, Vermögen und anderen Geldleistungen. Seit der Ratifikation der UN-BRK durch die Republik Österreich gibt es die völkerrechtliche Verpflichtung, Rahmenbedingungen so zu verändern, dass bundesweit alle Menschen mit Behinderung die darin verbürgten Garantien tatsächlich in Anspruch nehmen können und echte Alternativen zu institutionellen Hilfsangeboten deutlich ausgebaut werden, um dem Art 19 UN-BRK Genüge zu tun. Das Gegenteil ist aber passiert. Durch einen seit Einführung der Pflegevorsorge quantitativ geleiteten Ausbau sowohl vollbetreuter, teilbetreuter als auch „fallweise betreuter Wohnformen“ kam es in allen Bundesländern zu einem stetigen Anstieg der Anzahl von Plätzen in stationären Einrichtungen. Dies wirft die Frage auf, ob behinderte Menschen durch die Einführung und Forcierung der Pflegevorsorge nicht noch stärker aus der gesellschaftlichen Mitte entfernt wurden. Weder fachlich noch politisch hat in Österreich eine konsequente Auseinandersetzung mit Deinstitutionalisierungsprozessen stattgefunden. Es fehlen bundeseinheitliche Konzepte und Programme zum Abbau von Behinderteneinrichtungen und zum Aufbau von gemeinwesenorientierten Unterstützungssystemen. Ein planvoller Ausstieg aus der Segregation muss mit der Grundsatzentscheidung beginnen, den flächendeckenden Ausbau von gemeinwesenorientierten Unterstützungssystemen wie bedarfsorientierter mobiler Dienste oder Persönlicher Assistenz deutlich zu forcieren.

Somit ist es für die VA selbstverständlich, dass nicht nur Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, sondern auch Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. kognitiven Beeinträchtigungen Persönliche Assistenz ermöglicht werden muss.

Die VA setzt sich daher für eine bundeseinheitliche Ausgestaltung des Rechts auf Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung durch Gesetzesänderungen bei Bund und Ländern ein. Diese Zielsetzung der bundesweiten Vereinheitlichung ist auch im aktuellen Regierungsübereinkommen 2013 bzw. 2018 verankert: „Die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ist bundesweit einheitlich ausgebaut. Für die übrigen Lebensbereiche soll eine bundesweit einheitliche Harmonisierung der Leistungen der Länder erfolgen.“

VA befürwortet
bundeseinheitliche
Regelungen

Die Realisierung des Vorhabens ist zurzeit allerdings nicht absehbar.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/9-A/1/2015

3.7.6 Wahl des Wohnortes und der Wohnform selbst bei Betreuungspflichten für minderjährige Kinder nicht gesichert

Selbst wenn institutionelle Betreuung wegen des gestiegenen Pflegebedarfes unumgänglich wird, dürfen die Kontaktmöglichkeiten von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern nicht darunter leiden.

Gemäß Art. 19 der UN-BRK müssen Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, ihren Wohnort frei zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie in welcher Wohnform leben möchten. Um die Inanspruchnahme dieses Wahlrechtes zu ermöglichen, ist der Staat verpflichtet, die notwendigen Dienstleistungen und Einrichtungen gemeindenaher zur Verfügung zu stellen. In der Praxis entscheiden jedoch häufig nicht Menschen mit Behinderung über ihren Unterbringungsort, sondern freie Kapazitäten bzw. Fragen der Zuständigkeit für die Kostentragung.

Recht auf freie Wahl
des Wohnortes und der
Wohnform

Bereits im vorhergehenden Bericht an den OÖ Landtag schilderte die VA den Fall einer 35-jährigen Mutter, welche schon über ein Jahr von ihrer Familie und vor allem von ihrer minderjährigen Tochter getrennt leben musste. Der sich verschlechternde Gesundheitszustand und zunehmende Pflegebedarf auch nächtens war ursächlich dafür, eine institutionelle Betreuungsmöglichkeit zu suchen. Weil es keine freien Wohnplätze im Bezirk, in dem ihre Tochter mit den Großeltern lebte gab und die BH Steyr-Land und die OÖ LReg die Kosten für deren vorübergehende Unterbringung in einem Pflegeheim in der Nähe der Familie nicht übernehmen wollten, blieb letztlich keine andere Option als die Übersiedlung in eine entferntere Wohngemeinschaft. Die ablehnende Haltung der beteiligten Behörden wurde damit begründet, dass die Unterbringung in einem Pflegeheim mit dem Alter der Patientin und den mangelnden

fachspezifischen Ressourcen in Alten- und Pflegeheimen nicht vertretbar sei. In diesem Einzelfall jedoch befürworteten selbst die behandelnden Ärzte und Therapeuten der jungen Frau ausdrücklich eine vorübergehende Unterbringung im nahegelegenen Pflegeheim, um so auch die Kontaktmöglichkeiten zwischen Mutter und Kind nicht durch größere Distanzen unnötig zu behindern und den beiden unkomplizierte tägliche Begegnungen zu ermöglichen.

Mutter kann endlich
in Nähe der Tochter
ziehen

Im laufenden Berichtszeitraum konnte nun – nachdem der psychische Zustand der Betroffenen aufgrund der Trennung bereits kritisch war – nach über einem Jahr endlich die Übersiedlung in eine Wohngruppe in der Nähe der Familie und der Tochter gefunden werden. Letztlich zeigt auch dieser Fall, dass aus Gründen der Behinderung tief in das Familienleben eingegriffen wird, wenn wohnortnahe Angebote nicht verfügbar sind.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0058-A/1/2013

3.7.7 Eltern kämpfen um Verbesserung bei Schultransport

Auch beim Schultransport von Kindern im Rollstuhl muss eine kindgerechte und sichere Beförderung gewährleistet sein.

Der achtjährige N.N. aus OÖ hat eine Mehrfachbehinderung und sitzt im Rollstuhl. Er besucht eine Allgemeine Sonderschule, die 15 km von seinem Wohnort entfernt ist. Für den Schulweg benutzt er gemeinsam mit anderen Kindern mit Behinderung einen speziell dafür vorgesehenen Schulbus.

Kind müsste alleine im
Laderaum transportiert
werden

Seine Eltern wandten sich an die VA, da sie die Beförderung der Kinder im Rollstuhl für nicht kindgerecht und sogar gefährlich halten. Kinder im Rollstuhl werden nämlich hinten im Laderaum des Busses fixiert und müssen dort ganz alleine sitzen. 20 cm vor dem Kind ist die hohe Rückenlehne, über die es nicht sehen kann; 20 cm hinter ihm die Tür. Da dieser Platz über der Achse ist und keine Pufferzone hat, befürchten die Eltern, dass ihr Kind bei einem Auffahrunfall keinen Schutz hätte. Bei allen Versuchen, ihn in seinem Rollstuhl dorthin zu setzen, bekam der Bub große Angst und geriet in Panik, wodurch er auch einen epileptischen Anfall bekommen könnte. Da die Begleitperson vorne im Bus sitzt, könnte sie das unter Umständen nicht einmal bemerken und nicht rasch genug Hilfe leisten.

Da es derzeit keine adäquate Möglichkeit gibt, den Buben in seinem Rollstuhl im Bus zu befördern, müssen sich die Eltern mit einer sehr unbefriedigenden Lösung behelfen. Vor jeder Fahrt muss das Kind aus dem Rollstuhl gehoben, in einem von den Eltern bereitgestellten Kindersitz platziert und mit einem normalen Gurt und – da der Bub aufgrund seiner Behinderung nicht selbständig sitzen kann – einem von ihnen händisch verlängerten Gurt gesichert werden. Dies ist sowohl für den Buben als auch die Begleitpersonen körperlich sehr anstrengend und wird auch nicht mehr lange möglich sein, da er größer und schwerer wird.

Die Eltern wünschen sich daher, dass im Bus eine Sitzreihe ausgebaut und ihr Sohn mit dem Rollstuhl im Fahrgastraum platziert wird. Für die Kostentragung einer derartigen behinderungsbedingten Adaptierung des Fahrzeuges sieht sich jedoch niemand zuständig.

Adaptierung des Busses wäre notwendig

Die VA hat dazu Stellungnahmen des Landes OÖ, des BMFJ und des BM-VIT eingeholt. Eine Lösung konnte bisher jedoch nicht gefunden werden. Im Gegenteil, verwiesen die Gebietskörperschaften jeweils auf die Zuständigkeit der anderen. Das Land OÖ wurde von der VA zweimal hinsichtlich allfälliger Lösungen kontaktiert, sieht aber keine Zuständigkeit des Landes gegeben und beruft sich auf die Regelungskompetenz des Bundes. Eine Förderung des Landes OÖ an Transportunternehmen, die behinderungsbedingte Adaptierungen ihrer Fahrzeuge vornehmen, wird abgelehnt. Der Bund verweist auf die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Länder im Behindertenwesen und sieht sich selbst nicht in der Pflicht, tätig zu werden.

Land OÖ sieht sich nicht zuständig

Aus Sicht der VA muss aber gewährleistet sein, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Schulbus sicher und kindgerecht befördert werden. Die derzeitige Situation, in der Bund und Land jedwede Verantwortung von sich weisen, ist nicht akzeptabel. Auch sollte überlegt werden, ob nicht konkrete gesetzliche Bestimmungen für die Beförderung von Kindern mit Behinderung notwendig sind.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0074-A/1/2015

3.7.8 Diskriminierung in der Freizeit – Barrierefreies Angeln

Die in der UN-BRK geforderte Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen muss selbstverständlich auch für Sport- und Freizeitaktivitäten gelten. Dazu gehört auch die Möglichkeit, dem Angeln nachzugehen.

Eine Frau aus OÖ leidet seit mehreren Jahren an Lähmungserscheinungen in den Beinen und damit einhergehenden Depressionen. Als ein Freund sie überredet, ihn zum Angeln zu begleiten, ist sie zunächst skeptisch, dann aber von der therapeutischen Wirkung des Angelns überzeugt. Die passionierte Anglerin entwickelte nicht nur eine Angelhilfe, die am Rollstuhl befestigt werden kann, sondern gründete zudem den Verein Angeln mit Handicap.

Für das Betreiben des Angelsports muss grundsätzlich, neben dem Erwerb der Lizenzen für das Bundesland und das Fischerrevier, in den meisten Bundesländern eine Fischereiprüfung abgelegt werden. Dies auch von Personen, die aufgrund ihrer Behinderung ohnehin nie alleine angeln können wie z.B. blinde oder schwer sehbehinderte Menschen. Für viele Menschen mit Behinderung ist die Prüfung eine unüberwindbare Hürde, dem Hobby nachzugehen. Ohne Fischereiprüfung kann man in den meisten Bundesländern mit einer sogenannten Gastfischerkarte nur für kurze Zeit angeln.

Fischereiprüfung als unüberwindbare Hürde

UN-BRK fordert Inklusion auch in Sport und Freizeit

Die VA kritisierte in der ORF-Sendung „BürgerAnwalt“ den Ausschluss von Menschen mit Behinderung vom Angelsport und verweist auf die UN-BRK, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten fordert. Auch wissenschaftliche Studien unterstreichen die positive Wirkung des Angelns für Menschen mit körperlicher Behinderung, da damit ein wesentlicher Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und zur sozialen Integration geleistet werden kann. Die VA schlug eine Änderung der Fischereigesetze vor, um das Angeln auch Menschen mit Behinderung zu ermöglichen. Orientieren könnte man sich dabei an den Bestimmungen, die zurzeit für Kinder und Minderjährige gelten. In Begleitung einer Person, die eine gültige Fischerkarte besitzt, sollen Menschen mit Behinderung den Fischfang ausüben dürfen.

Die Reaktionen der Bundesländer waren zum überwiegenden Teil positiv. Fast alle Bundesländer erklärten sich bereit, entsprechende Änderungen für einen leichteren Zugang von Menschen mit Behinderung zum Angeln vorzunehmen.

Das Land OÖ teilte der VA dazu mit, dass der Vorschlag zur Änderung des OÖ Fischereigesetzes dem OÖ Landesfischereiverband weitergeleitet wurde. Sobald dazu ein Ergebnis des Verbandes vorliegt, wird das Land die sich anbietenden Lösungen rechtlich prüfen und gegebenenfalls eine Umsetzung anlässlich einer Novellierung des OÖ Fischereigesetzes anstreben. Dieses sieht derzeit nur die Ausstellung einer Fischergastkarte zweimal im Kalenderjahr, für jeweils drei Wochen vor. Nach Ansicht der VA ist daher eine Änderung bzw. Ergänzung des OÖ Fischereigesetzes dringend angeraten.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0092-A/1/2013, 20401-1/42384/692-2014

3.7.9 Kinder- und Jugendhilfe

3.7.9.1 Betreuung und Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen braucht mehr Ressourcen und Anstrengungen

In den einzelnen Bundesländern herrschen unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Die VA fordert alle politisch Verantwortlichen auf, mehr kindergerechte Unterkünfte zu schaffen und bundesländerübergreifende einheitliche Standards für die aus Kriegs- und Krisengebieten geflüchteten Kinder und Jugendlichen zu entwickeln und deren rasche Integration in Gesellschaft, Ausbildung und Beruf zu forcieren. Die Länder als Träger der Kinder- und Jugendhilfe trifft dabei eine hohe Verantwortung.

Mehr als doppelt so viele UMF-Asylanträge als im Vorjahr

Im Jahr 2014 haben 2.260 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Österreich einen Asylantrag gestellt. Die Anträge der Kinder und Jugendlichen, die ohne elterliche Begleitung 2015 nach Österreich kamen, stiegen be-

reits in den ersten Monaten des heurigen Jahres stark an. Bereits im Mai 2015 wurden von dieser Gruppe 2.300 Anträge gezählt – also mehr als im Gesamtjahr 2014 eingelangt waren. Im ersten Halbjahr 2015 waren bereits 3.523 Kinder- und Jugendliche zu versorgen und die monatlichen Antragszahlen aus dieser Personengruppe stiegen im Sommer weiter an.

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und andere völkerrechtliche Dokumente sehen für diese jungen Menschen, die aus Kriegs- und Krisengebieten unter besonders traumatisierenden Bedingungen ohne ihre Eltern flüchten mussten, besondere Schutzbestimmungen vor. Österreich hat sich 1992 zur Einhaltung der Kinderrechte verpflichtet und 2011 Teile davon in der Bundesverfassung verankert. Die Richtlinie des UN-Kinderrechte Ausschusses Nr. 6 (2005) normiert, „dass das Prinzip des Diskriminierungsverbots jegliche Benachteiligung eines [...] unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings untersagt“. Im Gegenteil: Aufgrund ihrer erhöhten Schutzbedürftigkeit haben sie sogar Anspruch auf verstärkte Hilfe und Beistand.

2011 wurde in Österreich das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verabschiedet. Auch wenn darin nicht explizit von Flüchtlingskindern die Rede ist, so spricht dieses Bundesverfassungsgesetz doch von „jedem Kind“. Artikel 2 Absatz 2 spricht aus, dass „jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates“ hat.

Tatsächlich werden in Österreich jedoch die Kinderrechte dieser besonders schutzbedürftigen jungen Menschen missachtet. Unter anderem widerspricht eine monatelange Anhaltung in ungeeigneten und überfüllten Erstaufnahmezentren – ohne Obsorge und Betreuung, ohne Schulbesuch oder Tagesstruktur – allen fachlichen, sozialpädagogischen und kinderrechtlichen Prinzipien. Eine der zu lösenden Herausforderungen, welche 2014 und 2015 die politische und öffentliche Diskussion bestimmte, betrifft die schleppende Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Asylwerberinnen und Asylwerbern auf geeignete Betreuungseinrichtungen der Länder.

Diskriminierungsverbot
in KRK

Die VA appellierte angesichts der steigenden Flüchtlingsnot sowohl 2014 als auch 2015 mehrfach an alle politisch Verantwortlichen des Bundes und der Länder, dringend notwendige Kapazitäten zu schaffen und Reformen in diesem Bereich rasch umzusetzen. Die Kinder- und Jugendhilfe fällt unter die Zuständigkeit der Länder; es gibt allerdings österreichweit keine einheitliche Vorgehensweise im Hinblick darauf, wann eine Obsorgeberechtigte oder ein Obsorgeberechtigter bestellt bzw. wie die Obsorge in den einzelnen Bundesländern bei UMF gehandhabt wird.

Zu wenig Grundversorgungsquartiere für UMF

Ein bundesweites amtswegiges Prüfverfahren der VA ergab nicht nur, dass die Übernahme der Obsorge für UMF zum Teil mit beträchtlichen Verzögerungen

UMF bedürfen
hochwertiger
Betreuungsangebote

erfolgt, sondern auch, dass Einrichtungen, in denen ausschließlich UMF im Rahmen der Grundversorgung untergebracht werden, nicht den ansonsten üblichen Standards von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen entsprechen. Das dort tätige Personal hat nicht durchgehend qualifizierte Ausbildungen und auch der Betreuungsschlüssel in Grundversorgungseinrichtungen ist wesentlich ungünstiger als in sonstigen WG für fremduntergebrachte österreichische Minderjährige.

Der Zugang zu sämtlichen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bleibt insbesondere UMF, die nach dem 14. Lebensjahr als mündige Minderjährige gelten, in Grundversorgungseinrichtungen zuweilen faktisch verwehrt. Dies, obwohl es sich bei einem Großteil um schwer traumatisierte Jugendliche handelt, die qualifizierte, intensive und individualisierte sozialpädagogische Betreuung benötigen würden. Unter anderem widerspricht eine monatelange Anhaltung in ungeeigneten und überfüllten Erstaufnahmezentren – ohne Obsorge und Betreuung, Schulbesuch oder Tagesstruktur – allen fachlichen, sozialpädagogischen, kinderrechtlichen und humanistischen Prinzipien.

Unerfüllte politische
Ankündigungen

Der Bund hat trotz vielfacher Aufforderung zur Anhebung der Kostenhöchstsätze für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von UMF im Rahmen der Grundversorgung zu lange keine Veranlassung gesehen. Seitens vieler NGOs wurde immer wieder gewarnt, dass dieser Tagsatz nicht ausreichend sei, kostendeckende und adäquate Betreuung anzubieten und laufend mehr Plätze für UMF in den Ländern schaffen zu können. Im Mai 2015 abgegebene Zusagen, Kinderquoten zur Entlastung der EAST Traiskirchen künftig einzuhalten, wurden bis heute nicht in allen Bundesländern erfüllt. Es wird an dieser Stelle auf den entsprechenden Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. Mai 2015 verwiesen:

„Die Länder werden im Hinblick auf den partnerschaftlichen Ansatz der Grundversorgungsvereinbarung zur Entlastung der Erstaufnahmestelle Traiskirchen spätestens bis Sommer 2015 ausreichende Unterkünfte für unbegleitete minderjährige Fremde schaffen. Die unbegleiteten minderjährigen Fremden sollen dabei entsprechend dem in der Flüchtlingsbetreuung geltenden Bevölkerungsschlüssel im Rahmen der vereinbarten Quote auf die Länder verteilt werden“.

Massive Verletzung der
Kinderrechtskonvention

Die Zahl der untergebrachten UMF alleine in der EAST Traiskirchen stieg im Juli 2015 auf 1.900 an; mehr als 700 unbegleitete Minderjährige hatten dabei weder eine feste Unterkunft noch einen Zeltplatz und waren unter staatlicher Duldung als Obdachlose im Freien auf Decken und Pappkartons sowohl glühender Hitze als auch Regen ausgesetzt. Sie wurden im August nach dem behördlich verfügten Aufnahmestopp in der EAST Traiskirchen u.a. im benachbarten SIAK-Gelände in Zeltlagern beherbergt; eine der UN-KRK entsprechende psychosoziale Versorgung und ein für Minderjährige schützendes Umfeld konnte nicht geboten werden.

Die geforderte und mit August 2015 vereinbarte Erhöhung der Grundversorgungstagsätze für UMF von 77 Euro auf 95 Euro hätten dem untragbaren menschenrechtswidrigen Zustand rasch Abhilfe schaffen sollen. Faktum ist, dass sich die Situation aber angesichts der Flüchtlingsströme für UMF weiter verschärft hat und winterfeste, für die Betreuung Minderjähriger geeignete, Wohnquartiere derzeit fehlen. Dies, obwohl der Bund als auch die Bundesländer ihre Bemühungen zur Abdeckung des Fehlbestandes intensiviert haben, Wien alle unter 14-jährigen aus der EAST Traiskirchen übernimmt und die Hilfsbereitschaft der Bevölkerung sowie der Einsatz von NGOs und vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach wie vor sehr groß ist.

Im Oktober 2015 befinden sich ca. 6.000 UMF im Bundesgebiet, davon leben ca. 1.300 derzeit in der EAST Traiskirchen. In der Grundversorgung sind ca. 4.200 UMF (für 2.100 ist der Bund, für den Rest die Länder zuständig) angemeldet. Die VA wiederholt die Forderung, Clearingstellen in den Bundesländern für UMF zu schaffen. Gleichgültig, ob asylsuchende Kinder in Pflegefamilien oder speziellen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, sollten sie laufend unter der Aufsicht und Kontrolle fachlich qualifizierter Personen stehen, damit ihr körperliches und psychosoziales Wohlbefinden sichergestellt ist. Massenunterkünfte sind für diese Personengruppe menschenrechtlich inakzeptabel und erschweren die Integration der UMF, von denen ein Großteil mit hoher Wahrscheinlichkeit im Land bleiben wird.

6.000 UMF im Bundesgebiet brauchen stützende Rahmenbedingungen

Massive Anstrengungen werden nicht alleine nur in Bezug auf die Schaffung von Grundversorgungsplätzen für Minderjährige notwendig, sondern müssten auch im Hinblick darauf erfolgen, dass nach der Asylzuerkennung und Entlassung aus der Grundversorgung weiter der Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig bleibt. Daher muss ein Betreuungsangebot aufgebaut und bereitgehalten werden, das deren weitere Eingliederung in Schule, Ausbildung und Beruf sicher stellen kann.

Einzelfall: VA-BD-JF/0181-A/1/2014

3.7.9.2 Unterhaltsansprüche – Fristversäumnis im Insolvenzverfahren

Die zeitgerechte Anmeldung von Forderungen durch die Kinder- und Jugendhilfe als Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten ist für die Geltendmachung der Ansprüche des Kindes maßgeblich.

Bei Forderungen aufgrund von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen, die im Zeitpunkt der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unterhaltsschuldners bereits fällig sind, handelt es sich um Insolvenzforderungen. Diese sind auf die Quote beschränkt und unterliegen einer möglichen Restschuldbefreiung. Daraus folgt, dass rückständige gesetzliche Unterhaltsforderungen als Insolvenzforderung angemeldet werden können. Die genauen Regelungen für die Anmeldung einer solchen Forderung, wie Angabe des Be-

trages der Forderung sowie der Tatsachen, auf die sie sich gründet, sind in der Insolvenzordnung geregelt.

Ist eine Forderung im Insolvenzverfahren bei Abstimmung über den Zahlungsplan nicht angemeldet, so gilt Folgendes: Der Gläubiger, in diesem Fall der Unterhaltsberechtigte, hat nur insoweit Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu leistende Quote, als diese der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Schuldner das Existenzminimum zu verbleiben hat.

Keine zeitgerechte
Anmeldung der
Forderung

Diese rechtzeitige Anmeldung einer Forderung hat in einem an die VA herangetragenen Fall die BH Wels-Land als zuständige Kinder- und Jugendhilfe verabsäumt. Als Folge dessen wurde im Insolvenzverfahren festgestellt, dass die zu zahlende Quote für die nachträglich erfolgte Forderung des unterhaltsberechtigten Kindes nicht der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners entspricht und daher dem Kindesvater die Unterhaltszahlung nicht zugemutet werden kann.

Unterhaltsschuldner
muss nicht zahlen

Es ist jedoch Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, die Vertretungstätigkeit in einer Art und Weise auszuüben, die den Interessen des Kindes bestmöglich Rechnung trägt und das Wohl des Kindes fördert. Die zeitgerechte Anmeldung von Forderungen durch die Kinder- und Jugendhilfe als Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten ist für die Entscheidung des Gerichts und die daraus resultierende Befriedigung von Gläubigern – daher auch des Kindes – maßgeblich.

Die VA stellte daher ein Fehlverhalten der Behörde fest und forderte das Land OÖ auf, den dem Minderjährigen durch die Nichtanmeldung der Forderung entstandenen Schaden auszugleichen.

Land ersetzt Teil des
Schadens

Dies konnte in der Folge auch erreicht werden. Die Familie erhielt ein Vergleichsangebot und es wurde eine Quote von 50 % des Rückstandes sowie eine Aufwandspauschale von 700 Euro, insgesamt 4.300 Euro, an den Unterhaltsberechtigten ausbezahlt.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0006-A/1/2014

3.7.9.3 Kinder- und Jugendhilfe haftet solidarisch mit der Kindesmutter

Auch den Kinder- und Jugendhilfeträger trifft eine Mitteilungspflicht nach UVG. Kommt er dieser grob fahrlässig nicht nach, so kommt eine solidarische Haftung der Kinder- und Jugendhilfe als gesetzlicher Vertreter des Kindes zum Tragen.

Unterhaltsvorschuss
wird zurückgefordert

Frau N.N. wandte sich an die VA, da ihr Sohn Unterhaltsvorschüsse nach UVG erhalten hatte, jedoch in derselben Zeit in einer heilpädagogischen Kindergruppe untergebracht war. Ein Jahr später wurde die Betroffene vom BG zur Rückzahlung dieser Unterhaltsvorschüsse aufgefordert.

§ 21 UVG normiert eine Mitteilungspflicht für den gesetzlichen Vertreter des Kindes gegenüber dem Gericht. Diese Mitteilungspflicht traf die Kindesmutter, welche die Zahlungen erhalten hatte. Daher erfolgte auch die Rückforderung der zu Unrecht gewährten Vorschüsse grundsätzlich zu Recht. Die Mitteilungspflicht richtet sich allerdings auch an den gesetzlichen Vertreter des Kindes, welcher im gegenständlichen Fall das Land OÖ als Kinder- und Jugendhilfeträger war. Es wäre daher auch Pflicht der Behörde gewesen, das Gericht über die Fremdunterbringung des Kindes zu informieren. Dies umso mehr, als die Behörde sich diese Information nicht gesondert verschaffen musste, sondern ihr diese Tatsache aus eigenem Behördenhandeln bekannt sein musste. Es lag daher – ebenso wie bei der Kindesmutter – ein grob fahrlässiges Verhalten vor. Die VA sprach sich daher aus folgenden Erwägungen für eine solidarische Haftung (zu gleichen Teilen mit der Kindesmutter) der Kinder- und Jugendhilfe aus:

Mitteilungspflicht trifft auch Kinder- und Jugendhilfe

Grundlage für eine Rückersatzpflicht nach § 22 Abs. 1 UVG ist eine Haftung nach schadenersatzrechtlichen Erwägungen. Diese erfordert einen kausalen Zusammenhang zwischen unrichtigen Angaben bzw. Verletzung der Mitteilungspflicht und Überbezug bzw. Verbrauch (Neumayr in Schwimann/Kodek, ABGB 4 I § 22 UVG Rz 2).

Nach § 22 Abs. 1 UVG kommt grundsätzlich eine solidarische Haftung des gesetzlichen Vertreters, derjenigen Person, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, des Zahlungsempfängers oder des Unterhaltsschuldners in Betracht. Eine Haftung kommt aber nur in Betracht, wenn die Haftenden die objektiv unrichtige Vorschussgewährung entweder durch unrichtige Angaben im Antrag oder durch Verletzung der Mitteilungspflicht adäquat verursacht haben oder die Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes verbraucht haben und diese Sorgfaltswidrigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde. Die Ersatzpflicht wegen Verbrauchs der Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes wurde mit dem FamRÄG 2009 ergänzt. Damit sollte (auch) der Fall erfasst werden, dass nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Mitteilungspflicht in Kenntnis eines Einstellungsgrundes weiterhin ausgezahlte Vorschüsse nicht aufbewahrt, sondern für den Unterhalt des Kindes verwendet werden (Neumayr in Schwimann/Kodek, ABGB 4 I § 22 UVG Rz 8).

Der Rückersatzanspruch nach § 22 Abs. 1 UVG kann daher nicht nur die Zahlungsempfängerin treffen. Einen rein bereicherungsrechtlichen Ansatz verfolgt nur § 22 Abs. 2 UVG hinsichtlich des Rückersatzes gegenüber dem Kind. Eine solche Ersatzpflicht des Kindes kommt aber nur subsidiär zum Zuge. Die Haftung des Kindes hängt davon ab, dass die zu Unrecht gewährten Vorschüsse nicht von den primär haftenden Personen hereingebracht werden können und nicht für den Unterhalt des Kindes verbraucht worden sind (Neumayr in Schwimann/Kodek, ABGB 4 I § 22 UVG Rz 28). Die rechtlichen Ausführungen des Bezirksgerichtes zur Rückforderung legten außerdem die Vermutung nahe, dass dieses noch die alte Rechtslage anwandte und nicht die mit dem

FamRÄG 2009 veranlassten Änderungen berücksichtigte. Auch das ist äußerst bedenklich, immerhin traten die Änderungen des § 22 UVG am 1.1.2010 in Kraft und sind auf Handlungen und Unterlassungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 vorgenommen worden sind (§ 37 Abs. 1 und Abs. 11 UVG). Dieser insofern missglückte Beschluss des Gerichtes stand aber einer weiteren Haftung des Landes nicht entgegen.

Land folgt
Rechtsansicht der VA

Das Land OÖ folgte schließlich doch der Rechtsansicht der VA und übernahm die Hälfte der vom OLG Linz zurückgeforderten Summe.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0037-A/1/2013

3.7.9.4 Verfrühte Kindesabnahme

Die sofortige Abnahme eines gestillten Säuglings kann zu einem kindeswohlgefährdenden Beziehungsabbruch und somit zu einer Traumatisierung des Kindes, aber auch der Mutter führen.

Säugling wird
abgenommen

Der Magistrat der Stadt Linz entschied aufgrund des persönlichen Eindrucks, von Rückmeldungen der Familienlangzeithilfe, der Frühförderin und der Ärztin der Eltern-Mutterberatungsstelle über die sofortige Kindesabnahme des Babys von Frau N.N. Dies wurde mit der akuten Gefährdung des Kindes begründet und im Rahmen einer Gefahr-im-Verzug-Maßnahme umgesetzt.

Akute Gefährdung des
Kindeswohles
zweifelhaft

Die von der Behörde festgehaltenen Bedenken hinsichtlich des Kindeswohls scheinen durchaus begründet. Die Streitigkeiten der Kindeseltern und die beginnende Entwicklungsverzögerung eines Minderjährigen sprechen für eine Gefährdung des Kindeswohls. Jedoch lag nach Ansicht der VA zu diesem Zeitpunkt kein Grund für eine Gefahr-im-Verzug-Maßnahme vor: Nach der Rechtsprechung liegt Gefahr im Verzug nur dann vor, wenn das Kindeswohl akut gefährdet und die sofortige Änderung des bestehenden Zustands notwendig ist. Nach Ansicht der VA lagen diese Voraussetzungen aber zum Zeitpunkt der Kindesabnahme nicht vor. Auch die Suiziddrohung der Kindesmutter im Juli 2013 rechtfertigte die Gefahr-im-Verzug-Maßnahme nicht, da diese zum Zeitpunkt der Kindesabnahme bereits ein halbes Jahr zurücklag.

Nach Ansicht der VA hätte es jedenfalls einer genaueren Abklärung der Kindeswohlgefährdung und auch einer fachärztlichen Abklärung der argumentierten Entwicklungsverzögerung bedurft, welche im Rahmen eines stationären Settings möglich gewesen wäre. Die sofortige Kindesabnahme eines gestillten Säuglings kann zu einem kindeswohlgefährdenden Beziehungsabbruch und somit zu einer Traumatisierung des Kindes und auch der Mutter führen.

Keine psychologische
Betreuung

Im Zuge der Kindesannahme erfolgte keine psychologische Betreuung der Kindesmutter. Diese Vorgehensweise der Behörde kann die VA ebenfalls nicht nachvollziehen. Gerade aufgrund der Suiziddrohung der Kindesmutter im Juli

2013 lag es nach Ansicht der VA nahe, sie psychologisch im Zuge der Abnahme, sowie danach zu betreuen. Auch die Folgen des plötzlichen Abstillens hätten durch eine vorhergehende Information durch die Kinder- und Jugendhilfe abgewendet werden können.

Im Vorfeld thematisierte die Behörde die Kindesabnahme auch nicht mit den Sachwaltern der Kindeseltern. Diese wurden erst nach der Kindesabnahme informiert, obwohl zwischen der Entschlussfassung über die Kindesabnahme bis zur tatsächlichen Kindesabnahme genügend Zeit gewesen wäre, um die Sachwalter in die Entscheidung miteinzubeziehen.

Sachwalter erst spät informiert

Die Kontakte zwischen dem Kleinstkind und der Kindesmutter fanden nicht regelmäßig statt, sondern wurden wegen Krankenhausaufenthalten des Babys im Februar/März und April/Mai 2014 ausgesetzt. Diese Aussetzung der Kontakte lag nach Ansicht der VA ebenfalls nicht im Interesse des Kindes. Die Intensität der persönlichen Kontakte hat sich u.a. nach dem Alter, den Bedürfnissen und den Wünschen des Kindes zu orientieren. Nach Ansicht der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung sind bei Kleinkindern häufigere, jedoch kürzere Kontakte zu bevorzugen, weil einerseits eine Entfremdung leichter eintreten, andererseits zu lange Kontakte das Kleinkind überfordern können. Die Kontakte hätten auch im Krankenhaus abgehalten werden können.

Kontakte zur Mutter unterbrochen

Die VA erkennt nicht, dass sich ein Zusammenspiel der einzelnen Helfer, wie bei der betroffenen Familie, gerade aufgrund der Größe des Unterstützerkreises als schwierig erweist. Um Zuständigkeiten klar und transparent zu machen, die Entwicklungen des Unterstützungssystems laufend zu evaluieren und etwaige Unklarheiten zu beseitigen, empfiehlt sich daher, gerade bei einem Unterstützungssystem dieser Größe, ein regelmäßiger Austausch aller Beteiligten. Ein solches Case-Management wäre etwa im Zuge von abzuhaltenden Helfer- bzw. Helferinnen-Konferenzen mit allen Beteiligten möglich. Im Rahmen dessen hätten zusätzliche Unterstützungen, wie Maßnahmen der Unterstützung in der Haushaltsführung/im Umgang mit Finanzen und Behörden bzw. für die Schaffung von etwaigen Freiräumen für die Kindesmutter, oder die von der Hebamme angeregte Unterstützung durch eine sozialpädagogische Familienhilfe, besprochen werden können.

Die VA stellte daher eine Verfehlung seitens des Magistrates der Stadt Linz als zuständige Kinder- und Jugendhilfe fest und empfiehlt, in Zukunft Gefahr-im-Verzug-Maßnahmen nur bei Vorliegen akuter Kindeswohlgefährdung durchzuführen sowie im Rahmen von sofortigen Kindesabnahmen auch auf eine psychologische Betreuung der Kindesmütter zu achten.

Verfehlung der Behörde festgestellt

Weiters empfahl die VA, auf die Durchführung von regelmäßigen Kontakten zwischen dem Minderjährigen und den Kindeseltern zu achten, um einer etwaigen Entfremdung entgegen zu wirken.

Alternativ dazu befürwortet die VA die Überprüfung der Umsetzung eines voll betreuten Konzepts und einer allfälligen Rückführung des Minderjährigen zur Kindesmutter samt Vollbetreuung von Mutter und Kind.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0020-A/1/2014

3.7.9.5 Verspätete Kontaktabahnung zwischen Vater und Sohn

Das Kontaktrecht zwischen einem minderjährigen Kind und dem von diesem getrennt lebenden Elternteil ist ein allgemein anerkanntes Menschenrecht. Versäumnisse in diesem Bereich sind inakzeptabel.

Wunsch nach Freigabe zur Adoption durch Kindesmutter angezeigt

Eine Mutter nahm noch vor der Geburt Kontakt mit der BH Linz-Land auf und teilte ihre Absicht mit, das Neugeborene zur Adoption freigegeben zu wollen. Am Tag der Geburt erschien aber auch der Beschwerdeführer bei der BH Linz-Land und zeigte seine mögliche Vaterschaft an. Der Säugling wurde Pflegeeltern übergeben, welche das Kind drei Tage nach der Geburt zu sich nach Hause nahmen und selber Interesse an der Adoption bekundeten.

Obsorgeantrag des Kindesvaters

Nach der Vaterschaftsfeststellung durch ein medizinisches Gutachten anerkannte Herr N.N. die Vaterschaft zu dem Kind, die BH Linz-Land stimmte diesem Anerkenntnis zu. Kurz darauf stellte der Kindesvater beim BG Steyr einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Obsorge für seinen Sohn und sprach sich gegen eine Adoption durch die Pflegeeltern aus.

Die BH Linz-Land hätte gegenüber den Pflegeeltern bereits kurz nach der Geburt klarstellen müssen, dass angesichts des Wunsches des Vaters nach einer Übernahme der Obsorge eine Adoption mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zustande kommen wird. Zwar hat nach § 195 Abs. 3 ABGB das Gericht die verweigerte Zustimmung der Eltern zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen. Allerdings ist die Ersetzung der Zustimmung eine außerordentliche Maßnahme, die nur in ganz speziell gelagerten Fällen zulässig und sehr restriktiv zu handhaben ist.

Die BH Linz-Land konzentrierte sich, trotz des vom Beschwerdeführer gestellten Antrags auf Übertragung der Obsorge, aber weiterhin fast ausschließlich auf die Pflegeeltern. Sie weist in einer Stellungnahme zum Obsorgeantrag des Kindesvaters darauf hin, dass eine Übernahme von Verantwortung für einen Säugling im Rahmen der väterlichen Obsorge eine Überforderung darstellen könnte. Dies deckt sich zwar durchaus mit der vorläufigen gutachterlichen Stellungnahme der Sachverständigen im Gerichtsverfahren. In dieser Stellungnahme weist die Sachverständige allerdings auch darauf hin, dass eine endgültige Empfehlung nur mittels einer Verlaufsbeurteilung erstattet werden kann und daher auch eine Kontaktintensivierung zum leiblichen Vater zu empfehlen ist.

Die ausschließliche „Konzentration“ der Behörde auf die Pflegeeltern zeigte sich auch in der mangelnden Bereitschaft, einen Kontakt zwischen dem Vater

und dem Kind herzustellen. Zu einem ersten Zusammentreffen des Beschwerdeführers mit seinem Kind kam es erst im Zuge des Gerichtsverfahrens, beinahe ein halbes Jahr nach der Geburt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Kinder- und Jugendhilfe den Kindesvater diesbezüglich ausschließlich an das Gericht verwies und seinen Wunsch nach regelmäßigen Kontakten zu seinem Sohn nicht nachkam.

Erster Kontakt erst ein halbes Jahr nach der Geburt

Das Kontaktrecht zwischen einem minderjährigen Kind und dem von diesem getrennt lebenden Elternteil ist ein Grundrecht der Eltern-Kind-Beziehung und stellt ein allgemein anerkanntes Menschenrecht dar, das unter dem Schutz der EMRK (Art. 8 MRK) und der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 9 f KRK) steht. Die persönlichen Kontakte sollen das Kind und die Eltern einvernehmlich regeln (§ 187 Abs. 1 ABGB). Im gegenständlichen Fall lag die Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung bei dem Kinder- und Jugendhilfeträger, vertreten durch die BH Linz-Land. Es wäre daher deren Aufgabe gewesen, einen Kontakt zwischen Vater und Kind herzustellen bzw. auf den Wunsch des Vaters auf Kontakte einzugehen und ihn nicht nur an das Gericht zu verweisen.

Kontaktrecht ist Grundrecht der Eltern-Kind-Beziehung

Die VA stellte daher ein Fehlverhalten der BH Linz-Land fest. Unabhängig davon bleibt nun die Entscheidung des Gerichtes über die Übertragung der Obsorge abzuwarten.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/25-A/1/2015

3.7.9.6 Mangelnde Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche

Die VA erachtet einen Ausbau des Versorgungsangebotes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit lebenslimitierenden und lebensbedrohenden Erkrankungen für dringend geboten.

Die Entwicklung einer umfassenden Hospiz- und Palliativversorgung in Österreich ist ein gesundheitspolitisches Ziel, das in der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens aus dem Jahr 2008 und im Regierungsprogramm für die Jahre 2008 bis 2013 verankert ist.

Umfassende Hospiz- und Palliativversorgung soll entwickelt werden

Ausgehend von einem Konzept zur abgestuften Hospiz- und Palliativversorgung aus dem Jahr 2004 wurde die Hospiz- und Palliativversorgung erstmals im österreichischen Strukturplan Gesundheit im Jahr 2010 umfassend definiert. Der spezifische Unterstützungsbedarf unheilbar kranker und sterbender Kinder und ihrer Familien wurde hingegen bisher noch nicht berücksichtigt.

Im Rahmen des im Jahr 2010 initiierten Kindergesundheitsdialogs wurde ein entsprechender dringender Handlungsbedarf im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung von Kindern und Jugendlichen festgestellt und im Jahr 2011 in der darauf aufbauenden Kindergesundheitsstrategie als eigenes Ziel formuliert.

Zu geringes
Unterstützungsangebot
für junge Menschen

Mittlerweile liegt auch ein Expertenkonzept des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen (ÖBIG) zur Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und jugendliche Erwachsene vor, das Grundlage für die Integration eines solchen Versorgungsangebotes im österreichischen Strukturplan Gesundheit sein soll. In dieser Studie wird allerdings festgestellt, dass es für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit lebenslimitierenden und lebensbedrohlichen Erkrankungen und deren Familien derzeit – im Gegensatz zur Hospiz- und Palliativversorgung für erwachsene Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen – ein erst punktuell bestehendes Unterstützungsangebot gibt.

Zuständigkeit der
Länder verhindert
bundesgesetzliche
Regelung

Die Versorgung bedarf auch einer gesetzlichen Absicherung. Als Lösungsansatz hierfür bietet sich die Verankerung eines Anspruches auf stationäre und ambulante Hospizleistungen in den Sozialversicherungsgesetzen analog zur deutschen Regelung in § 39a SGB V an. Dies würde allerdings eine Verfassungsänderung voraussetzen, weil die Pflegeversorgung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zufolge in den Aufgabenbereich der Länder fällt.

Einzelfall: VA-BD-SV/1186-A/1/2013

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BauPolG	Baupolizeigesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BG	Bezirksgericht
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGG	Bebauungsgrundlagengesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und ... Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	... für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFJ	... für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWF	... für Wissenschaft und Forschung
BMS	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
BO	Bauordnung
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CAT	UN-Ausschuss gegen Folter
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive

(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
GBG	Gleichbehandlungsgesetz
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Grundversorgung
GVG	Grundversorgungsgesetz
GVS	Grundversorgungstelle
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Justizanstalt
KiJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
KRK	UN-Kinderrechtskonvention
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae
LGBL.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
MA	Magistratsabteilung
max.	maximal
MD	Magistratsdirektion
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
Mrd.	Milliarde(n)
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NHRI	Nationale Institution für Menschenrechte (national human-rights institution)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer

OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
rd.	rund
ROG	Raumordnungsgesetz
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SBG	Salzburger Behindertengesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
StA	Staatsanwaltschaft
Stmk	Steiermark
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VolksanwG	Volksanwaltschaftsgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Oktober 2015

